



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS

An die

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
vertreten durch Freimüller/Obereder/Pilz
RechtsanwältInnen GmbH

Alser Straße 21
1080 Wien

per RSb + per E-Mail

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PALLITSCH, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der SPÖ des Jahres 2019 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 20. Oktober 2021, GZ 103.632/733-PW/21, beim UPTS eingelangt am 21. Oktober 2021, wegen möglicher

- Annahme einer unzulässigen Spende im Zusammenhang mit Facebook-Werbung der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion,

- verspäteter Meldung und Ausweis einer Spende über EUR 51.000, alternativ Annahme einer unzulässigen Spende,

- Unvollständigkeit der Spendenliste und Annahme einer unzulässigen Spende im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen der FSG in der Gewerkschaft Bau-Holz im Österreichischen Gewerkschaftsbund,

- Unvollständigkeit der Spendenliste im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen der FSG im Österreichischen Gewerkschaftsbund,
 - Annahme einer unzulässigen Spende der Gemeinde Sollenau,
 - Annahme einer unzulässigen Spende der Stadtgemeinde Bruck an der Mur,
 - Annahme einer unzulässigen Spende der Gemeinde Ohlsdorf,
 - Annahme einer unzulässigen Spende der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems,
 - verspäteter Spendenmeldungen an den Rechnungshof sowie
 - Annahme einer unzulässigen Spende i.Z.m. der Pacht von Seeufergrundstücken am Attersee
- wie folgt beschlossen:

I.

1. Die politische Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ (im Folgenden: SPÖ) ist in Bezug auf 96 Inserate auf der Facebook-Seite von Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner, abrufbar zwischen 10. und 13. Mai 2019 und am 5. Juni 2019 (vgl. Punkt 1 der Mitteilung des Rechnungshofes iVm Beilage D der Mitteilung), gemäß § 10 Abs. 7 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 31/2019, verpflichtet, wegen Annahme und nicht unverzüglicher Weiterleitung einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässigen Spende in Höhe von EUR 3.155 eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 4.800

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019

2. Die politische Partei SPÖ hat (vgl. Punkt 3 der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 4 und 5 PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, verstoßen, indem sie von der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft Bau-Holz eine

Sachspende im Gegenwert von EUR 12.500,- (für fünf Veröffentlichungen im Format DIN A4) in der Sonderausgabe des Mediums „FSG-Direkt“ vom September 2019, S. 21, 23-25 und 28) angenommen und diese auch nicht (mit einem Teilbetrag von EUR 7.500) im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders ausgewiesen hat. Über die SPÖ wird daher wegen dieses Verstoßes gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 20.000

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019

3. Die politische Partei SPÖ hat gegen § 6 Abs. 4 PartG verstoßen, indem sie es unterlassen hat (vgl. Punkt 4 der Mitteilung des Rechnungshofes), eine Sachspende im Gegenwert von EUR 7.500,- (für zwei Einschaltungen im Format von einmal DIN A3 und einmal DIN A4 in dem Medium „FSG-Direkt“, Ausgabe 2/2019, S. 4-5 und 7) im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Über die SPÖ wird daher gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 31/2019, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 10.000

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019

4. Die politische Partei SPÖ hat (vgl. Punkt 5 der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 6 Z 3 PartG verstoßen, indem die Ortsorganisation SPÖ Sollenau eine Sachspende von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Form der Entrichtung eines unter dem angemessenen ortsüblichen Mietzins liegenden Betrags für Räumlichkeiten in Sollenau angenommen hat. Über die SPÖ wird daher gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, eine Geldbuße in Höhe von

EUR 3.000

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 3 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019

5. Die politische Partei SPÖ hat (vgl. Punkt 8 der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 6 Z 3 PartG verstoßen, indem die SPÖ-Fraktion des Gemeinderates Neuhofen an der Krems eine Spende von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Form einer pauschalen Zuwendung in der Höhe von EUR 1.000 angenommen hat. Über die SPÖ wird daher gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, eine Geldbuße in Höhe von

EUR 1.000

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 3 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019

6. Die politische Partei SPÖ hat (vgl. Punkt 9 der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 5 PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, verstoßen, indem sie

a) eine am 3. Dezember 2019 erfolgte Spende über EUR 3.000,- des Verbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen Bezirk Baden an die SPÖ Organisation Enzesfeld nicht unverzüglich, sondern erst am 3. August 2020 dem Rechnungshof gemeldet hat und

b) eine am 23. Dezember 2019 erfolgte Spende über EUR 5.099,00 des Verbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich an die SPÖ Organisation Leobendorf nicht unverzüglich, sondern erst am 3. August 2020 dem Rechnungshof gemeldet hat.

6.1. Über die SPÖ wird daher gemäß § 10 Abs. 7 PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, für den unter 6.a) angeführten Verstoß eine Geldbuße in Höhe von

EUR 3.000

und für den unter 6.b) angeführten Verstoß eine Geldbuße in Höhe von

EUR 5.100

sohin insgesamt

EUR 8.100

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019

7. Die politische Partei SPÖ ist gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 55/2019, verpflichtet, wegen Annahme einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 iVm Z 5 PartG unzulässigen Spende im Zusammenhang mit der Pacht von Seeufergrundstücken am Attersee (vgl. Punkt 10 der Mitteilung des Rechnungshofes) eine Geldbuße in Höhe von

EUR 45.000

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 3 und 5, Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019

8. Das Verfahren wird, soweit der Rechnungshof zu Punkt 2 seiner Mitteilung alternativ eine mögliche verspätete Meldung einer den Gegenwert von EUR 51.000 übersteigenden Spende oder die mögliche Annahme einer unzulässigen Spende mitgeteilt hat, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 5 und 6, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019

9. Das Verfahren wird, soweit es eine mögliche unzulässige Spende durch die Stadtgemeinde Bruck an der Mur betrifft (Punkt 6 der Mitteilung des Rechnungshofes), eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 3, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019

10. Das Verfahren wird, soweit es eine mögliche unzulässige Spende durch die Gemeinde Ohlsdorf betrifft (Punkt 7 der Mitteilung des Rechnungshofes), eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 3, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019

II.

Die in den Spruchpunkten I.1. bis I.7. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 21. Oktober 2021 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 20. Oktober 2021, GZ 103.632/733-PW/21, zum Rechenschaftsbericht 2019 der politischen Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ (im Folgenden: SPÖ) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„1. Mögliche unzulässige Spende durch Facebook-Werbung der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion

Laut Facebook- Werbebibliothek gab der SPÖ-Parlamentsklub für 96 Werbeanzeigen von Pamela Rendi- Wagner, die im Zeitraum von April 2019 bis Juni 2019 geschaltet wurden, 3.155,00 EUR aus.

[...]

Auf den Werbeanzeigen ist unter dem Namen „Pamela Rendi-Wagner“ jeweils „finanziert vom SPÖ-Parlamentsklub“ aufgedruckt; auf einigen Inseraten findet sich das Logo der SPÖ bzw. das Bild der SPÖ-Bundesparteivorsitzenden und Klubobfrau der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion.

Abbildung 2: Screenshot Werbeanzeigen unter dem Namen „Pamela Rendi-Wagner“ vom 5. Dezember 2020

Inaktiv

10.05.2019 bis 13.05.2019

ID: 449812969098932

[Bild] Pamela Rendi-Wagner

Gesponsert • Finanziert von SPÖ-Parlamentsklub

Wir tragen Europa im Herzen! • Europa ist das größte Friedensprojekt der Menschheitsgeschichte, Europa schützt uns. Aber dafür müssen wir auch Europa schützen! Diese Europawahl wird eine Richtungsentscheidung - eine lebenswichtige Entscheidung. Für Österreich, für Europa, für jede und jeden einzelnen von uns. Es geht um die soziale Frage: endlich die Ungleichheiten zu beseitigen



[Bild] Pamela Rendi-Wagner

Gesponsert • Finanziert von SPÖ-Parlamentsklub

ID: 331528017524474

Heute ist der Tag der Umwelt. Das gibt uns die Möglichkeit, über die Welt von morgen nachzudenken. Unser Wohlergehen kann nicht von der Qualität unserer Umwelt getrennt werden. Für dieses Anliegen gehen junge Menschen auf der ganzen Welt auf die Straße. Auch ich als Mutter war ein paar Mal bei den Friday for Future-Demos. Denn ich möchte, dass die Luft, die wir atmen, klar ist. Dass das Wasser, das wir trinken, sauber ist. Und dass die Gletscher in Österreich erhalten bleiben. Mein...



Quelle: https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=political_and_issue_ads&country=AT&view_all_page_id=1673371229636129&search_type=page&media_type=all

Der Rechnungshof forderte die Partei im Hinblick auf unzulässige Spenden gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG zur Stellungnahme hinsichtlich der Werbeanzeigen auf Facebook durch den SPÖ-Parlamentsklub auf.

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2021 im Wesentlichen mit, dass

- die Bundesparteivorsitzende der SPÖ, Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner, zugleich auch Vorsitzende des SPÖ-Parlamentsklubs sei; für Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner werde ein Facebook-Account geführt, über den sie sowohl in ihrer Eigenschaft als Parteivorsitzende, als auch als Klubvorsitzende kommuniziere.
- seit Juli 2019 überhaupt keinerlei Finanzierung von Facebook-Einschaltungen mehr durch den SPÖ-Klub erfolge.
- im Zeitraum April 2019 bis Juni 2019 kostenpflichtige Werbeanzeigen mit Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner auf Facebook im Wert von insgesamt 292.601,00 EUR geschaltet worden seien, wobei einen Teilbetrag von 3.155,00 EUR (1,08 Prozent!) der SPÖ-Klub übernommen habe.
- in inhaltlicher Hinsicht die SPÖ die Werbeanzeigen mangels präziser Abgrenzbarkeit jeweils zur Hälfte als einerseits zu Gunsten der Parteivorsitzenden bzw. der SPÖ und andererseits zu Gunsten der Klubvorsitzenden bzw. des Klubs bewerte und zahlreiche Inserate ausschließlich Klubangelegenheiten behandelt hätten, etwa über parlamentarische Initiativen des Klubs.
- der klar und eindeutig der Rolle als Klubvorsitzende zuzurechnende Anteil von Inseraten (ohne jeglichen Hinweis auf die SPÖ!) wenigstens 30 Prozent aller Inserate betrage.
- eine Annahme verbotener Spenden auszuschließen sei, da allenfalls fehlerhaft bezahlten Inseraten entsprechende Finanzierungen von Inseraten im alleinigen Interesse des Klubs durch die SPÖ in deutlich höherem Wert gegenüberstehen würden, es sohin zu einer die Leistung übersteigenden Gegenleistung gekommen sei.

Wie die Partei in ihrer Stellungnahme selbst anführt, hat der SPÖ-Parlamentsklub von April 2019 bis Juni 2019 für Werbeanzeigen von Pamela Rendi-Wagner 3.155,00 EUR ausgegeben.

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden von parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156 annehmen. Die sozialdemokratische Parlamentsfraktion ist ein parlamentarischer Klub im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes.

Im Lichte der Spruchpraxis des UPTS betreffend Inserate von Klubs, zuletzt des Bescheides vom 10. Februar 2021, GZ 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP betreffend Inserate des ÖVP-Landtagsklubs Salzburg, könnte es sich bei den gegenständlichen Werbemaßnahmen um eine unzulässige Sachspende des Parlamentsklubs an die Partei handeln.

Eine „noch“ zulässige Öffentlichkeitsarbeit des Parlamentsklubs besteht laut UPTS, wenn diese einen hinreichenden, auch deutlichen Bezug zur reinen Parlamentsarbeit bzw. Klubarbeit aufweist und auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten verzichtet und derart nur mittelbar die Partei begünstigt wird. Ob eine solche bloß indirekt reflexartige Werbung (auch) für die Partei und deren Repräsentanten gegeben ist oder nicht, ist einzelfallbezogen zu beurteilen, wobei maßgebender Prüfungsaspekt ist, ob der Informationscharakter für Klubarbeit im Vordergrund steht und nicht der Werbeeffect. Werbemaßnahmen des Klubs kommen immer der dahinterstehenden Partei zugute. Besteht personelle Identität von Repräsentanten des Klubs und der Partei, so wird eine auf diese Personen bezogene Werbung im Regelfall als Werbung für die Partei zu qualifizieren sein (siehe dazu *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien Kommentar² (2019) § 6 PartG E 4).

Der Rechnungshof übermittelt die 96 Facebook-Werbeanzeigen, die der SPÖ-Parlamentsklub bezahlt hat, in *Beilage D*. Sie informieren zum weitaus überwiegenden Teil nicht über die Arbeit des Parlamentsklubs, sondern enthalten Werbung für die Partei oder die Parteivorsitzende. Einige Werbeanzeigen sind darüber hinaus mit dem Logo der SPÖ versehen.

Nach Ansicht des Rechnungshofes bestehen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Spende gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG in Höhe von 3.155,00 EUR.

2 Meldung und Ausweis einer Spende über 51.000,00 EUR bzw. mögliche unzulässige Spende

Die SPÖ Landesorganisation Wien hatte dem Rechnungshof mit Schreiben vom 28. Juni 2019 (*Beilage E*) mitgeteilt, dass sie im Rahmen eines Vermächtnisses der verstorbenen Frau K[...] eine Liegenschaft samt darauf befindlichem Haus geerbt habe. Der SPÖ Landesorganisation Wien sei der Wert der Liegenschaft nicht bekannt. Für den Fall, dass die Liegenschaft den Wert von 50.000,00 EUR übersteige, melde die Partei dies vorab. Sobald der Wert der Liegenschaft bekannt sei, werde eine neuerliche Meldung vorgenommen werden.

Eine neuerliche Meldung an den Rechnungshof erfolgte nicht.

Die Amtsbestätigung für das Grundbuch gemäß § 182 Abs. 3 AußStrG des BG Favoriten vom 30. Jänner 2019 betreffend die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die SPÖ Landesorganisation Wien wurde am 11. März 2019 rechtskräftig.

Im Rechenschaftsbericht 2019, der dem Rechnungshof am 19. Oktober 2020 übermittelt wurde, sind in der Aufstellung der Einnahmen und Erträge gemäß § 5 Abs. 4 PartG der Landesorganisation Wien unter Z 8 „Spenden“ 620.647,34 EUR ausgewiesen. Darin ist ein Betrag in Höhe von 610.000,00 EUR aus der Verlassenschaft nach der verstorbenen Frau K[...] enthalten. Dieser scheint auch in der Spendenliste gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 PartG auf.

Tatsächlich hat die Partei die Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 22. April 2021 um 580.000,00 EUR verkauft; eine Änderung des Spendenbetrages im Rechenschaftsbericht 2019 erfolgte nicht.

Im Grundbuch war mit Stand 11. Februar 2021 nach wie vor die am [...]. Jänner 2018 verstorbene K[...] als Eigentümerin der Liegenschaft [...] in 1100 Wien eingetragen.

Da hinsichtlich der Meldeverpflichtungen und allfälliger Spendenobergrenzen der Zeitpunkt der Annahme der Spende von Bedeutung ist, ersuchte der Rechnungshof die Partei um Stellungnahme und um die Beantwortung nachstehender Fragestellungen:

- 1) Wann stellte die Partei den Antrag auf Ausstellung einer Amtsbestätigung gemäß § 182 Abs. 3 AußStrG?
- 2) Seit wann ist der Partei der Wert der Liegenschaft bekannt?
- 3) Wie bzw. durch wen erfolgte die Ermittlung des Wertes der Liegenschaft? Bitte um Übermittlung entsprechender Unterlagen dazu (Gutachten etc.).
- 4) Wurde die Eintragung der Partei hinsichtlich der Liegenschaft in das Grundbuch beantragt?

Die Partei teilte dazu in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2021 mit, dass

- die Partei keinen Antrag auf Ausstellung einer Amtsbestätigung gestellt habe; diese sei von Amts wegen durch das BG Favoriten am 30. Jänner 2019 ausgestellt worden und am 11. März 2019 in Rechtskraft erwachsen.
- der ungefähre Wert der Liegenschaft der Partei durch entsprechende, allerdings noch unverbindliche Angebote von Kaufinteressenten im Herbst 2020 bekannt geworden sei.
- der exakte Verkehrswert der Liegenschaft erst durch das bindende Angebot eines Dritten im März 2021 festgestellt worden sei.
- die Liegenschaft am 21. April 2021 zum Kaufpreis von 580.000,00 EUR veräußert worden sei, eine bürgerliche Eintragung der Partei in das Grundbuch niemals erfolgt sei, sondern die Käufer die Liegenschaft mit der Amtsbestätigung als Zwischenurkunde erworben hätten.

Der Zeitpunkt der Annahme der Spende ist für die Beurteilung, ob die Spende (teilweise) unzulässig ist, von Bedeutung:

Parteien müssen sich Spenden nicht aufdrängen lassen, vielmehr müssen sie einen Annahmeakt setzen: § 6 Abs. 1 PartG bestimmt, dass „jede politische Partei (...) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (...) annehmen (kann)“. Was unter dem Begriff „annehmen“ zu verstehen ist, lässt sich dem PartG nicht entnehmen.

Der Kommentar von *Eisner/Kogler/Ulrich* (Recht der politischen Parteien, Kommentar² (2019) § 2 Rz 17) ist unklar: „eine „Spende“ soll dann als angenommen gelten, wenn sie in den Verfügungsbereich

der politischen Partei gelangt, d.h. wenn diese auf die „Spende“, „zugreifen“ bzw. über diese verfügen kann und will.“

Die Judikatur dazu ist nicht einheitlich: Das Bundesverwaltungsgericht widerspricht in seiner Entscheidung W2712230242-1/24E, W2712230670-1/24 der Ansicht in der Literatur, dass „eine Verfügungsbefugnis über die Spende erforderlich sei“. Es führt dazu aus, dass es bei der Einordnung einer Zuwendung als Spende iSd PartG nicht darauf ankomme, dass der Empfänger dieser Spende rechtlich und/oder tatsächlich darüber verfügt und/oder diese in seinen Verfügungsbereich gelangt. Die Grenze für das Vorliegen einer Spende sei dort zu ziehen, wo eine politische Partei von einer zu ihren Gunsten gesetzten Aktivität wusste (etwa durch Zurechnung des Wissens von Funktionsträgern), bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt davon hätte wissen müssen oder, wo sie die Möglichkeit gehabt hätte, Tätigkeiten zu unterbinden.

In einer neueren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. August 2021, BVwG W1942233940-1/12E, verweist das Gericht auf die deutsche Rechtslage, nach der für die Entgegennahme einer Spende wesentlich ist, dass die Spende in den Verfügungsbereich der politischen Partei gelangt ist, d.h. diese rechtlich und tatsächlich auf die Spende zugreifen (über diese verfügen) und über deren Einsatz und Verwendung bestimmen kann.

Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung der Annahme einer (Sach-)Spende durch eine politische Partei, konkret zur Frage, unter welchen Umständen eine Zuwendung „erlangt“ wird, um als Spende qualifiziert werden zu können, fehlt.

Aus dem vorliegenden Sachverhalt können zwei Varianten abgeleitet werden:

Variante A - Annahme der Spende mit der Rechtskraft der Amtsbestätigung am 11. März 2019

Variante B - Annahme der Spende mit dem Verkauf der Liegenschaft am 22. April 2021

Von der Entscheidung der Rechtsfrage, wann eine Spende als angenommen gilt, hängen die Rechtsfolgen ab:

Rechtsfolgen nach dem PartG betreffend Variante A

Für den Fall der Annahme der Spende durch die Partei mit der Rechtskraft der Amtsbestätigung hätte die Partei gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 5 PartG (Rechtslage vor dem 9. Juli 2019) verstoßen, nach dem Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 51.000,00 EUR übersteigen, dem Rechnungshof unverzüglich zu melden waren. Die Partei meldete die Spende mit Schreiben vom 28. Juni 2019 ohne betragliche Angabe. Im Rechenschaftsbericht 2019, der am 19. Oktober 2019 im Rechnungshof einlangte, ist der Spendenbetrag mit 610.000,00 EUR ausgewiesen.

Spätestens mit Abschluss des Kaufvertrages am 22. April 2021 war der Partei der genaue Wert der Liegenschaft und damit die Höhe der Spende bekannt. Mit neuerlicher Vorlage des aktualisierten Rechenschaftsberichts 2019 am 24. Juni 2021 änderte aber die Partei den Spendenbetrag nicht auf 580.000,00 EUR, sondern wies weiterhin die Spende in der Höhe von 610.000,00 EUR aus.

Rechtsfolgen nach dem PartG betreffend Variante B

Geht man davon aus, dass die Annahme der Spende rechtlich erst mit dem Verkauf der Liegenschaft an einen Dritten und Erhalt des Kaufpreises erfolgt, hätte die SPÖ Wien die Spende zumindest bis zum 22. April 2021 nicht angenommen.

In diesem Fall wäre die Spende nicht im Rechenschaftsbericht 2019 auszuweisen gewesen. Es würde seit dem Datum der Annahme wegen der **Überschreitung des Höchstbetrages je Spender und Spenderin** pro Kalenderjahr gemäß § 6 Abs. 5 PartG eine unzulässige Spende im Betrag von 572.280,92 EUR vorliegen, die gemäß § 6 Abs. 7 PartG unverzüglich an den Rechnungshof weiterzuleiten gewesen wäre.

3 Mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste und mögliche unzulässige Spende im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (FSG) in der Gewerkschaft Bau-Holz im Österreichischen Gewerkschaftsbund

Im Nationalratswahlkampf 2019 veröffentlichte die Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft Bau-Holz in einer Sonderausgabe des Magazins „FSG Direkt“ vom September 2019 mehrere Artikel über die Kandidaten der SPÖ. Beworben wurden beispielsweise auf den Seiten 21, 23, 24, 25 und 28 Kandidaten der Gewerkschaft für die SPÖ, teilweise mit dem ausdrücklichen Hinweis: „Wenn du eine andere Partei - außer die SPÖ ankreuzt - ist deine Vorzugsstimme für Josef Muchitsch ungültig!“ Die Zeitschrift konnte auf der Website der FSG kostenlos heruntergeladen werden.

[Abbildung 3: Sondernummer BAU-HOLZ 2019 „So wählst du Josef Muchitsch direkt“]



[Abbildung 4: Screenshot aus Sondernummer BAU-HOLZ 2019, „Wähle Rudi Silvan...“]



[Abbildung 5: Screenshot aus Sondernummer BAU-HOLZ 2019, „Wähle Gute Arbeit. Besseres Leben. Starkes Land.“] + [Abbildung 6: Screenshot aus Sondernummer BAU-HOLZ 2019, „Deine Wahl Deine GewerkschafterInnen...“]



[Abbildung 7: Screenshot aus Sondernummer BAU-HOLZ 2019, „Deshalb am 29. September Liste 2 SPÖ“]



Bei den Einschaltungen handelt es sich nach Auffassung des Rechnungshofes um Inhalte, denen eine inseratengleiche, zumindest aber „inseratenähnliche“ Erscheinungsform zukommt (siehe dazu UPTS 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS). Weiters veröffentlichte die Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafterinnen in der Gewerkschaft Bau- Holz im Nationalratswahlkampf 2019 auf www.fsg-bau-holz.at ein Video ihres Bundesvorsitzenden, Abgeordneten zum Nationalrat und Bereichssprechers für Arbeit und Soziales der SPÖ, Josef Muchitsch, in dem dieser dazu aufrief, die SPÖ zu wählen.

[...]

Der Rechnungshof forderte die Partei zur Stellungnahme betreffend den Ausweis der Ausgaben für die Einschaltungen in der Sonderausgabe Zeitschrift „FSG Direkt“ und das Video auf „www.fsg-bau-holz.at“, um Bekanntgabe der Kosten und zur allfälligen Ergänzung des Rechenschaftsberichts auf.

Die Partei führte in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2021 im Wesentlichen aus, dass

- sie bis zum Vorhalt des Rechnungshofes keine Kenntnis von den inhaltlichen Beiträgen in der Zeitschrift der FSG in der Gewerkschaft Bau-Holz oder auf der Website der FSG Bau-Holz gehabt habe; der Nationalratsabgeordnete Beppo Muchitsch Vorsitzender der FSG Bau-Holz sei.
- Lay-Out und graphische Gestaltung der Artikel nicht mit der damaligen Wahlkampflinie der Partei ident seien.
- es sich bei den Berichten in dem Magazin um eine autonome Aktivität eines unabhängigen Dritten (die FSG sei keine nahestehende Organisation) mit eigenständiger Themensetzung handle.
- es keine Absprachen mit der SPÖ gegeben habe und die Artikel in Eigenregie und ohne Abstimmung mit den FunktionärInnen der SPÖ entstanden seien.

Gemäß § 2 Z 5 e und f PartG ist eine Spende jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen **an Abgeordnete oder Wahlwerber**, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4) ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG

genannten Personen und Organisationen entsteht. Laut Spruchpraxis des UPTS (Bescheid vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015, Seite 27) kann eine solche Sachspende auch darin liegen, dass einer politischen Partei als wahlwerbender Partei durch die Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt. Auch nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes liegt eindeutig eine Spende in Form von Sachleistungen vor.

Nach den Ausführungen der Partei wurden die Sachleistungen nicht in den Rechenschaftsbericht 2019 aufgenommen.

Die angeführten Seiten der Zeitschrift „FSG Direkt“ bewerben Abgeordnete und Wahlwerber, die auf der Kandidatenliste der Partei für die Nationalratswahl 2019 aufscheinen. Der bisherige Lebensweg der Kandidaten Rudolf Silvan und Josef Muchitsch wird ausführlich dargestellt; darüber hinaus werben sie um Vorzugsstimmen: „So wählst du Rudolf Silvan/Josef Muchitsch direkt. Das ist eine gültige Vorzugsstimme.“ Die übrigen Kandidaten sind mit Foto und Namen angeführt. Die Kenntnis und Zustimmung der Abgeordneten und Wahlwerber ist offensichtlich.

Nach Ansicht des Rechnungshofes hätten die Kosten der Werbemaßnahmen als Sachleistung in die Spendenliste aufgenommen werden müssen.

Der UPTS verhängte 2020 wegen des Nicht-Ausweises einer Spende im Gegenwert von 5.000,00 EUR für ein doppelseitiges Inserat von Christian Kern in „FSG Direkt, Ausgabe 2/2017, S. 8-9“ über die Partei eine Geldbuße, das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung (UPTS vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS und BVwG vom 6. August 2021, GZ W1942233940-1/12E). Die FSG hatte dem UPTS mitgeteilt, dass für das Druckwerk „FSG Direkt“ keine Inseratentartarife existieren. Der UPTS ermittelte fremdübliche Insertionskosten; daraus errechnete er für ein doppelseitiges (d.h. 2 x A4) Inserat unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI 2010 anhand des Durchschnitts der Jahre 2016-2019 und der teilweise höheren Seitenanzahl der Vergleichsmedien einen Tarif in der Höhe von rd. 5.000,00 EUR.

Legt man dem gegenständlichen Sachverhalt den vom UPTS ermittelten Betrag zugrunde, errechnet sich bei 4,5 Inseratseiten ein Betrag von 11.250,00 EUR, der im Rechenschaftsbericht der SPÖ - neben dem Ausweis in der entsprechenden Einnahmenposition gemäß § 5 PartG - als Spende gemäß § 6 Abs. 4 PartG hätte ausgewiesen werden müssen.

Zudem wurden die Inserate im September 2019 geschaltet. Gemäß § 6 Abs. 5 iVm § 6 Abs. 9 PartG sind pro Spender pro Kalenderjahr Spenden nur in Höhe von insgesamt 7.500,00 EUR zulässig. Der diese Grenze übersteigende Betrag von 3.750,00 EUR wäre damit unzulässig.

4 Mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (FSG) im Österreichischen Gewerkschaftsbund

Im Magazin „FSG Direkt“ der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB wurde im Zuge der Wahlen zum Europäischen Parlament in der Ausgabe 2/2019 auf den Seiten 4 und 5 ein Inserat mit der Aufforderung, die Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen in Europa zu wählen, veröffentlicht.



[Abbildung 9: Screenshot aus Magazin „FSG Direkt“, Ausgabe 2/2019, Wahlaufwurf]

Auf der Seite 7 wurden die Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten der Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen vorgestellt.



[Abbildung 10: Magazin „FSG Direkt“, Ausgabe 2/2019,]

Der Rechnungshof forderte die Partei zur Stellungnahme betreffend den Ausweis der Ausgaben für die Einschaltungen in der Zeitschrift „FSG Direkt“ im Rechenschaftsbericht der SPÖ, um Bekanntgabe der Kosten und zur allfälligen Ergänzung des Rechenschaftsberichts auf.

Die Partei führte in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2021 im Wesentlichen aus, dass

- sie bis zum Vorhalt des Rechnungshofes keine Kenntnis von den inhaltlichen Beiträgen im Magazin „FSG Direkt“ gehabt habe.
- die abgebildeten Kandidatinnen ausschließlich FunktionärInnen der FSG seien.
- Lay-Out und graphische Gestaltung der Artikel nicht mit der damaligen Wahlkampflinie der Partei ident seien.
- es sich bei den Berichten in dem Magazin um eine autonome Aktivität eines unabhängigen Dritten (die FSG ist keine nahestehende Organisation) mit eigenständiger Themensetzung handle.
- es keine Absprachen mit der SPÖ gegeben habe und die Artikel in Eigenregie und ohne Abstimmung mit den FunktionärInnen der SPÖ entstanden seien.

Gemäß § 2 Z 5 e und f PartG ist eine Spende jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen an Abgeordnete oder Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4) ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG genannten Personen und Organisationen entsteht. Laut Spruchpraxis des UPTS (Bescheid vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015, Seite 27) kann eine solche Sachspende auch darin liegen, dass einer politischen Partei als wahlwerbender Partei durch die Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt. Auch nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes liegt eindeutig eine Spende in Form von Sachleistungen vor.

Nach den Ausführungen der Partei wurden die Sachleistungen nicht in den Rechenschaftsbericht 2019 aufgenommen.

Die angeführten Seiten der Zeitschrift „FSG Direkt“ bewerben Abgeordnete und Wahlwerber, die auf der Kandidatenliste der Partei für die Wahl zum Europäischen Parlament 2019 aufscheinen. Die Kandidaten sind mit Foto und Namen angeführt. Die Kenntnis und Zustimmung der Abgeordneten und Wahlwerber ist offensichtlich gegeben.

Nach Ansicht des Rechnungshofes hätten die Kosten der Werbemaßnahmen als Sachleistung in die Spendenliste aufgenommen werden müssen.

Wie bereits unter Punkt 7. [gemeint offenbar Punkt 3.] ausgeführt, ermittelte der UPTS wegen Nicht-Ausweises einer Spende für ein doppelseitiges Inserat von Christian Kern in „FSG Direkt, Ausgabe 2/2017, S. 8-9“ fremdübliche Insertionskosten (UPTS vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS). Daraus errechnete er für ein doppelseitiges (d.h. 2 x A4) Inserat unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI 2010 anhand des Durchschnitts der Jahre 2016-2019 und der teilweise höheren Seitenanzahl der Vergleichsmedien einen Tarif in der Höhe von rd. 5.000,00 EUR.

Legt man dem gegenständlichen Sachverhalt den vom UPTS ermittelten Betrag zugrunde, errechnet sich bei drei Inseratseiten ein Betrag von 7.500,00 EUR, der im Rechenschaftsbericht der SPÖ- neben dem Ausweis in der entsprechenden Einnahmenposition gemäß § 5 PartG - als Spende gemäß § 6 Abs. 4 PartG hätte ausgewiesen werden müssen.

5 Mögliche unzulässige Spende durch die Gemeinde Sollenau

Entsprechend den dem Rechnungshof vorliegenden Informationen nutzte die Ortsorganisation SPÖ Sollenau seit Jahrzehnten große Räume im Gemeindeamt in der Kindergartengasse in 2601 Sollenau für Sitzungen, Vorträge und Veranstaltungen unentgeltlich (*Beilage F*).

Beispielsweise hat dort im Jahr 2019 die Veranstaltung „Stelzen und Bouteillen Schnapsen“ stattgefunden [...]

Der Rechnungshof ersuchte die Partei um Stellungnahme und um die Beantwortung folgender Fragestellungen:

- 1) Seit wann wurden der Ortsorganisation SPÖ Sollenau Räumlichkeiten der Marktgemeinde Sollenau überlassen? Bitte auch um Vorlage allfälliger Vereinbarungen dazu.
- 2) Wie groß sind diese Räume? Werden die Räumlichkeiten auch an andere vermietet? Wenn ja, zu welchen Konditionen?
- 3) Welche Veranstaltungen, Sitzungen, etc. der Partei fanden 2019 in diesen Räumen statt?
- 4) Hat die Partei eine entsprechende Gegenleistung erbracht? Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Partei teilte dazu in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2021 mit, dass

- die Nutzung durch die Gemeinderatsfraktion erfolgt und eine Gegenleistung erbracht worden sei.

Dazu legte die Partei eine Zahlungsbestätigung für die Übernahme von Betriebskosten im Jahr 2019 vor. Auf den Zahlungsbestätigungen war als Zahlungspflichtiger die SPÖ Fraktion Sollenau angeführt. Zahlungsempfänger war die EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf.

Der Rechnungshof hält fest, dass die Stellungnahme der Partei auf die an sie gerichteten Fragen nicht eingeht. Es werden keine Unterlagen oder Informationen zu den gemieteten Räumlichkeiten oder zur Zahl und Art der Veranstaltungen übermittelt. Aus den vorgelegten Zahlungsbestätigungen ist lediglich ersichtlich, dass die SPÖ Fraktion Sollenau monatliche Zahlungen an die EVN AG geleistet hat; nicht erkennbar ist, auf welche Räumlichkeiten sich die Zahlungen beziehen. Ein Zusammenhang zwischen dem Beleg und dem Parteiheim kann nicht hergestellt werden. Wer tatsächlich Mieter der Räumlichkeiten (des „Parteiheims“) ist, kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden.

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften annehmen. Die Gemeinde Sollenau ist als Gebietskörperschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Bei der Veranstaltung „Stelzen und Bouteillen Schnapsen“ handelt es sich - worauf schon der Zusatz „SPÖ Sollenau“ auf der Abbildung hinweist - um eine Veranstaltung, die der Partei zuzurechnen ist.

Aus dem Blickwinkel eines durchschnittlichen Lesers (vgl. UPTS im Straferkenntnis vom 24. Februar 2020, GZ 2020-0.000.500) wird die Ankündigung und auch die durchgeführte Veranstaltung „Stelzen

und Bouteillen Schnapsen" als Veranstaltung der Partei und nicht der Fraktion angesehen werden. Ein Zusammenhang mit der Arbeit der Gemeinderatsfraktion ist nicht erkennbar.

Bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an Parteien handelt es sich jedenfalls um eine Sachspende im Sinne des § 2 Z 5 PartG (*Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, Kommentar² (2019) § 2 PartG Rz 19), so dass ihre Annahme durch die Partei unzulässig wäre; zudem läge auch bei einer Vermietung zu einem nicht marktüblichen Mietzins eine unzulässige Spende vor. Laut UPTS ist unter dem „erlangten Betrag“ gemäß § 10 Abs. 7 PartG im Zusammenhang mit einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Bei der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten entspricht dies in der Regel dem Betrag der ersparten Miete (siehe dazu auch UPTS 14.12.2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018 und BVwG 4.5.2020, GZ W2492213687-1).

Im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (§ 16 MRG) kann bei Geschäftsräumlichkeiten ein im Zeitpunkt des Mietvertrages nach Größe, Art, Beschaffenheit, Lage, Ausstattungs- und Erhaltungszustand angemessener Betrag vereinbart werden. Ein angemessener Mietzins wird sich an einer marktüblichen Miete orientieren.

Auf www.immosuchmaschine.at sind für Sollenau für das Jahr 2021 zwei gewerblich genutzte Immobilien um 8,00 - 10,00 EUR pro m² inseriert:

[...]

Dementsprechend wird ein marktüblicher angemessener Mietzins für Geschäftsräumlichkeiten in der Gemeinde Sollenau bei ca. 8,00 EUR pro m² liegen.

Da die Partei in der Stellungnahme keine Angaben zu den genutzten Räumlichkeiten machte, recherchierte der Rechnungshof zur Adresse und Größe des Parteiheims. Auf Facebook war der Veranstaltung „Stelzen und Bouteillen Schnapsen“ ein Plan der Marktgemeinde Sollenau angeschlossen, der als Adresse des Parteiheims die Kindergartengasse 5 ausweist:

[...]

Die Liegenschaft in der Kindergartengasse 5 in Sollenau umfasst u.a. ein Gebäude mit 254 m². Nach dem Grundbuchsatzug vom 27. September 2021 hat die Marktgemeinde Sollenau die Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 20. April 2021 erworben. Der Rechnungshof geht davon aus, dass die Marktgemeinde Sollenau die Räumlichkeiten bereits davor von den Eigentümern gemietet und weitervermietet hat; die von der Partei benutzte Fläche wird mit zumindest 254 m² angenommen.

Unter Zugrundelegung eines geschätzten marktüblichen angemessenen Mietzinses von 8,00 EUR je Quadratmeter errechnet sich bei 254 m² gemieteten Räumlichkeiten ein monatlicher Betrag von netto 2.032,00 EUR. Unter der Annahme, dass nur die Ortsorganisation SPÖ Sollenau die Räumlichkeiten nutzte, ergibt sich für den Zeitraum vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 eine unzulässige Spende der Marktgemeinde Sollenau an die Ortsorganisation SPÖ Sollenau gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG in der Höhe von 29.260,80 EUR.

6 Mögliche unzulässige Spende durch die Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Entsprechend den dem Rechnungshof vorliegenden Informationen seien von 1987 bis Ende Februar 2021 an die Ortsorganisation SPÖ Bruck an der Mur Räumlichkeiten von 86 m² in einem Haus der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der Grabenfeldstraße zu einem Mietzins von 1,81 EUR/m² inklusive Betriebskosten vermietet worden. Der Mietzins von 155,66 EUR monatlich würde gerade einmal zur Deckung der Betriebskosten reichen. (*Beilage G*)

In der Kleinen Zeitung vom 21. Februar 2021 erschien dazu auf Seite 31 ein Artikel mit der Überschrift „Niedrige Miete sorgt für politischen Wirbel“.

[...]

Der Rechnungshof ersuchte daher die Partei um Stellungnahme und um Beantwortung folgender Fragestellungen:

- 1) Welche Räumlichkeiten wurden der Ortsorganisation SPÖ Bruck an der Mur von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur seit 1987 zu welchen Konditionen überlassen? Bitte auch um Vorlage allfälliger Vereinbarungen dazu.
- 2) Werden die Räumlichkeiten auch an andere vermietet? Wenn ja, zu welchen Konditionen?
- 3) Welche Veranstaltungen, Sitzungen, etc. der Partei fanden 2019 in diesen Räumen statt?
- 4) Hat die Partei eine entsprechende Gegenleistung erbracht? Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Partei teilte dazu in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2021 im Wesentlichen mit, dass

- keine unzulässige Spende vorliege, weil die Leistungen der Bestandnehmerin mit den Leistungen der übrigen Mieterinnen und Mieter vergleichbar seien und daher angemessene Gegenleistungen iSd § 2 PartG darstellen würden.
- die Stadtgemeinde Bruck an der Mur im Objekt Grabenfeldstraße 12a, 8600 Bruck an der Mur ein Kommunikationszentrum betreibe, das interessierten Vereinen und sonstigen Vereinigungen, aber auch Privatpersonen zu betriebskostendeckenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden sollte; die Bestandnehmer nur die Betriebskosten zzgl. Umsatzsteuer hätten bezahlen müssen, wobei die Betriebskosten so niedrig wie möglich gehalten wurden, indem die Mieter verschiedene Eigenleistungen übernommen hätten.
- die SPÖ Stadtorganisation Bruck an der Mur eine Bestandnehmerin gewesen sei und für die Bestangeberin und die übrigen Bestandnehmer laufend unentgeltlich erhebliche Eigenleistungen erbracht habe.
- die Mietvorschriften teilweise in etwa in Höhe der Betriebskosten, teilweise - so auch bei der SPÖ Stadtorganisation Bruck an der Mur - stundenweise im Umfang der Inanspruchnahme erfolgt seien.
- der am 18. Februar 2021 abgeschlossene Mietvertrag per 31. Mai 2021 wieder gekündigt worden sei.
- im Jahr 2019 die SPÖ Stadtorganisation Bruck an der Mur das Bestandsobjekt für Zusammenkünfte, einige Sitzungen und eine Wahlbeisitzerschulung im Umfang von maximal 150 Stunden in Anspruch genommen habe.

Die Partei legte dazu folgende Unterlagen vor:

- Schreiben einer Rechtsanwaltskanzlei, in dem die Geschichte der Vermietung des Lokals der ursprünglichen SPÖ Ortsorganisation Bruck an der Mur, nunmehr SPÖ Regionalorganisation Bruck- Mürzzuschlag, dargestellt wird
- Einen Schenkungsvertrag vom 1. Februar 1954
- Einen Mietvertrag vom 9. Februar 1987
- Einen Mietvertrag vom 18. Februar 2021
- Ein Gutachten eines Immobiliensachverständigen vom 30. April 2021, aus dem ersichtlich ist, dass der Mietzins der Partei ident zu allen anderen Mietern ist
- Rechnungsbelege zu Eigenleistungen, die der Rechtsanwalt der Partei am 10. August 2021 nachreichte

Aus den vorgelegten Unterlagen der Partei und verschiedenen Medienberichten ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur als Eigentümerin vermietete mit schriftlichem Mietvertrag vom 9. Februar 1987 auf der Liegenschaft Grabenfeldstraße 12a der SPÖ, Stadtorganisation Bruck an der Mur im Erdgeschoß einen Klubraum im Ausmaß von ca. 30 m² für ihre Parteitätigkeit. Der Mietzins einschließlich Betriebskosten und öffentliche Abgaben betrug pro m² und Stunde 0,0363 EUR, das sind für die vereinbarten 4 Stunden wöchentlich netto 4,36 EUR.

Die SPÖ Stadtorganisation Bruck an der Mur, vor allem die SPÖ-Sektion Grabenfeld, nutzte - ohne schriftlichen Mietvertrag - einen weiteren Raum im Ausmaß von 86 m² im Gebäude.

Nach einem Bericht des Prüfungsausschusses der Stadt (zitiert von der Kronen Zeitung Steiermark, *Beilage H*), zahlte die Partei 450,00 EUR im Jahr, das bedeutet einen monatlichen Betrag von 37,50 EUR. Wie die Partei selbst in ihrer Stellungnahme ausführte, beschränkten sich die Zahlungen der Mieter auf die Betriebskosten, Miete wurde keine entrichtet.

Am 18. Februar 2021 schloss die Stadtgemeinde Bruck an der Mur mit der SPÖ Regionalorganisation Bruck-Mürzzuschlag einen schriftlichen Mietvertrag über die 86 m² großen Räumlichkeiten. Vereinbart wurde ein Mietzins von netto 1,81 EUR pro m² inklusive Betriebskosten. Aus dem von der Partei vorgelegten Gutachten ergibt sich, dass der Mietraum der SPÖ die gleichen Mietkonditionen wie die restlichen Mieteinheiten im Gebäude aufweist.

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften annehmen. Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur ist als Gebietskörperschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an Parteien handelt es sich jedenfalls um eine Sachspende im Sinne des § 2 Z 5 PartG (*Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, Kommentar² (2019) § 2 PartG Rz 19), so dass ihre Annahme durch die Partei unzulässig wäre; zudem läge auch bei einer Vermietung zu einem nicht marktüblichen Mietzins eine unzulässige Sachspende vor. Laut UPTS ist unter dem „erlangten Betrag“ gemäß § 10 Abs. 7 PartG im Zusammenhang mit einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Bei der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten entspricht dies in der Regel dem Betrag der ersparten Miete (siehe dazu auch UPTS 14.12.2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018 und BVwG 4.5.2020, GZ W2492213687-1).

Gewerbliche Immobilien werden 2021 in Bruck an der Mur für Mietzinse zwischen 6,50 EUR und 7,50 EUR pro m² angeboten.

[...]

Da ab 2020 alle Mieter im Gebäude einen Betrag von netto zumindest 1,81 EUR pro m² bezahlen, ist zumindest dieser als angemessene Gegenleistung anzusehen; damit errechnet sich für das Jahr 2019 ein Mietzins von zumindest 2.241,50 EUR inkl. Umsatzsteuer.

Nach Abzug des jährlich bezahlten Betrages von 450,00 EUR ergibt dies eine unzulässige Sachspende der Stadtgemeinde Bruck an der Mur an die SPÖ Regionalorganisation Bruck-Mürzzuschlag gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG in der Höhe von zumindest 1.791,50 EUR.

7 Mögliche unzulässige Sachspende durch die Gemeinde Ohlsdorf

Entsprechend den dem Rechnungshof und dem UPTS vorliegenden Informationen seien mit einer Nutzungsvereinbarung aus 2014 der SPÖ-Ortsorganisation Ohlsdorf Räumlichkeiten im Gebäude des ehemaligen Altenheimes der Gemeinde Ohlsdorf in 4694 Ohlsdorf, Hauptstraße 13 im Ausmaß von 56 m² vermietet worden. Der monatliche Quadratmeterpreis betrage 0,47 EUR zuzüglich anteiliger Betriebskosten und öffentlicher Abgaben. Eine Mieterin von Räumen im selben Gebäude zahle einen Quadratmeterpreis von 4,54 EUR zuzüglich anteiliger Betriebskosten und öffentlicher Abgaben. (*Beilagen I, J*)

Der Rechnungshof ersuchte die Partei um Stellungnahme und um Beantwortung folgender Fragestellungen:

- 1) Ist die Nutzungsvereinbarung aus 2014 zwischen der SPÖ-Ortsorganisation Ohlsdorf und der Gemeinde Ohlsdorf betreffend die Räumlichkeiten im Gebäude des ehemaligen Altenheimes der Gemeinde Ohlsdorf in 4694 Ohlsdorf, Hauptstraße 13 nach wie vor aufrecht? Wie hoch war der Mietzins im Jahr 2019?
- 2) Welche Veranstaltungen, Sitzungen, etc. der Partei fanden 2019 in diesen Räumen statt?

Die Partei teilte dazu in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2021 mit, dass

- 2017/2018 das Gemeindeamt Ohlsdorf umgebaut worden und seitdem außerhalb der Amtsstunden und des Parteienverkehrs für die einzelnen Fraktionen nicht mehr zugänglich gewesen sei.
- die Gemeinderatsfraktionen im ehemaligen Altenheim der Gemeinde Ohlsdorf Räumlichkeiten gemietet und selbstständig und auf eigene Kosten hergerichtet hätten.
- es einen Vereinstarif und einen Tarif für die gewerbliche Nutzung gäbe, woraus sich der unterschiedliche Quadratmeterpreis erklären lasse.
- die Gemeinderatsfraktion die Räumlichkeiten als Fraktionszimmer für Sitzungen, zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen oder Sitzungen des Gemeindevorstandes und Gemeinderates nutze.

Die Partei legte die Vorschreibung der Gemeinde an die Gemeinderatsfraktion, Adressat Gemeinderat Oskar Neuhauser und die Auskunft der Amtsleitung der Gemeinde Ohlsdorf, Mag. Ingeborg Pflügl-Maxwald vor und verwies darauf, dass aus beiden Unterlagen klar hervorgehe, dass der Nutzer der Räumlichkeiten die SPÖ Gemeinderatsfraktion und nicht die SPÖ Ohlsdorf sei. Damit liege keine unzulässige Spende an die SPÖ vor.

Nach der vorliegenden Nutzungsvereinbarung vom 3. Juli 2014 ist die Sozialdemokratische Partei Österreichs - Ortsorganisation Ohlsdorf Mieterin von Räumlichkeiten im Gebäude 4694 Ohlsdorf, Hauptstraße 13 im Ausmaß von 56 m². Die Mietzinsvorschreibungen richteten sich laut vorgelegtem Kontoblatt nicht an die SPÖ-Fraktion, sondern an die SPÖ-Ohlsdorf und betragen 2019 monatlich netto 27,77 EUR, insgesamt im Jahr 2019 somit netto 333,24 EUR. Dies entspricht einem Preis pro m² von netto rd. 0,50 EUR. Das Nutzungsentgelt war nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Nach Ansicht des Rechnungshofes ist daher Mieterin der Räumlichkeiten die SPÖ-Ortsorganisation Ohlsdorf.

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften annehmen. Die Gemeinde Ohlsdorf ist als Gebietskörperschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an Parteien handelt es sich jedenfalls um eine Sachspende im Sinne des § 2 Z 5 PartG (*Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, Kommentar² (2019) § 2 PartG Rz 19), so dass ihre Annahme durch die Partei unzulässig wäre; zudem läge auch bei einer Vermietung zu einem nicht marktüblichen Mietzins eine unzulässige Spende vor. Nach dem UPTS ist unter dem „erlangten Betrag“ gemäß § 10 Abs. 7 PartG im Zusammenhang mit einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Bei der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten entspricht dies in der Regel dem Betrag der ersparten Miete (siehe dazu auch UPTS 14.12.2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018 und BVwG 4.5.2020, GZ W2492213687-1).

Im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes kann bei Geschäftsräumlichkeiten ein im Zeitpunkt des Mietvertrages nach Größe, Art, Beschaffenheit, Lage, Ausstattungs- und Erhaltungszustand angemessener Betrag vereinbart werden. Ein angemessener Mietzins wird sich an einer marktüblichen Miete orientieren.

Unter Zugrundelegung eines geschätzten marktüblichen angemessenen Mietzins von 4,54 EUR je m² - das ist der Tarif, den die Gemeinde Ohlsdorf für die gewerbliche Nutzung von Räumlichkeiten im selben Gebäude verrechnet - ergibt sich bei 56 m² gemieteten Räumlichkeiten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 ein jährlicher Mietzins von netto 3.050,88 EUR.

Abzüglich des bezahlten Mietzinses von netto 333,24 EUR und zuzüglich der Umsatzsteuer ergibt dies eine unzulässige Spende der Gemeinde Ohlsdorf an die SPÖ-Ortsorganisation Ohlsdorf gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG in der Höhe von 3.261,17 EUR.

8 Mögliche unzulässige Spende durch die Marktgemeinde Neuhofen an der Kreams

Entsprechend den dem Rechnungshof vorliegenden Informationen tätigte der Bürgermeister der Gemeinde Neuhofen an der Kreams seit Jahren finanzielle Zuwendungen an Parteien oder parteinahe Organisationen aus seinen Verfügungsmitteln gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 OÖ Gemeindehaushaltsordnung. Die SPÖ Neuhofen an der Kreams habe u.a. Getränke für Jahresabschlussfeiern von 139,00 EUR und ein Bierfass für eine SPÖ-Veranstaltung erhalten; zudem seien der nahestehenden Organisation „RED BIKER Sozialdemokratischer Motorradclub“ Weihnachtsfeiern um über 652,00 EUR bezahlt worden. (Beilage K)

Nach dem Protokoll 37/2020 der Sitzung des Gemeinderates vom 2. Juli 2020 (Beilage L) hat der Bürgermeister 2019 Kosten von Feiern von SPÖ-nahen Organisationen und der Ortsorganisation SPÖ Neuhofen an der Kreams (Jahresabschlussfeier bzw. Jahreshauptversammlung) übernommen.

Entsprechend dem Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (Gemeindeaufsicht) vom 23. Februar 2018 (Beilage M) unterliegen Zuwendungen einer Gebietskörperschaft bzw. von deren politischen oder beamteten Funktionsträgern aus Verfügungs- und Repräsentationsmitteln, die aus dem Budget einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kommen, an politische Parteien oder nahestehende Organisationen den Bestimmungen des PartG und des OÖ. Parteienfinanzierungsgesetzes. Verfügungs- und Repräsentationsmittel einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bzw. der öffentlichen Hand seien keine „Privatmittel“ (der Funktionsträger). Die Einladungen des Bürgermeisters seien Sachspenden, eine unmittelbare bzw. ausreichend kausale Gegenleistung sei nicht erkennbar.

Der Oberösterreichische Landesrechnungshof (LRH) hielt in seinem Bericht „Marktgemeinde Neuhofen an der Kreams“ vom 11. Juni 2019, GZ LRH-210000-13/6-2019-HAM, fest, dass die Marktgemeinde in den vergangenen Jahren vereinzelt Ausgaben an Parteien oder nahestehende Organisationen getätigt habe. Der LRH verwies darauf, dass derartige Ausgaben den Bestimmungen des OÖ. Parteienfinanzierungsgesetzes 2016 zu entsprechen haben.

Der Rechnungshof ersuchte die Partei um Stellungnahme und um Beantwortung folgender Fragestellungen:

- 1) Hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Neuhofen an der Kreams aus seinen Verfügungsmitteln gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 OÖ Gemeindehaushaltsordnung oder sonstigen öffentlichen Mitteln Zahlungen und/oder Sachleistungen an die Ortsorganisation SPÖ Neuhofen an der Kreams oder an eine der SPÖ nahestehende Organisation getätigt?
- 2) Wie hoch waren die Zahlungen und/oder Sachleistungen?
- 3) Gab es Gegenleistungen der Ortsorganisation SPÖ Neuhofen an der Kreams oder der SPÖ nahestehenden Organisationen? Wenn ja, in welcher Höhe waren die Gegenleistungen?

Die Partei teilte dazu in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2021 mit, dass

- es keine Zahlungen und/oder Sachleistungen aus Verfügungsmitteln der Gemeinde an die SPÖ oder ihr nahestehende Organisationen gegeben habe. Der Bürgermeister habe alle Gemeinderatsfraktionen dazu aufgerufen, die Kalender der Marktgemeinde Neuhofen zuzustellen, dafür habe die Fraktion eine Vergütung von 1.000,00 EUR erhalten, da dies eine Ersparnis für die Marktgemeinde von ca. 4.000,00 EUR bedeutet habe.
- einige Mitglieder der der SPÖ nahestehenden Organisation „RED BIKER“ (nicht die Organisation selbst) für ihre ehrenamtlich erbrachten Leistungen - ein kostenloses Fahrtechniktraining für Neuhofner Zweiradlenker - ein Essen und ein Getränk erhalten hätten.

Die Partei begründete die Zahlungen an die Ortsorganisation SPÖ Neuhofen an der Kreams und einige Mitglieder der nahestehenden Organisation „RED BIKER“ damit, dass von diesen entsprechende Gegenleistungen erbracht worden seien. Belege dazu wurden nicht vorgelegt.

Damit widersprechen die Ausführungen der Partei dem übermittelten Protokoll des Prüfungsausschusses vom 25. Juni 2020 (Beilage N) und der Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung vom 23. Februar 2018, die zwar die Jahre 2016 und 2017 betrifft, aber offenbar einen

vergleichbaren Sachverhalt beurteilte. Im Protokoll des Prüfungsausschusses wird unter Pkt. 7. „Prüfung der Verfügungsmittel 2019“ vermerkt: „In der Kontoübersicht wurden wieder Kostenübernahmen von Feiern von SPÖ-nahen Organisationen und der SPÖ selbst festgestellt (Jahresabschlussfeier bzw. Jahreshauptversammlung).“ Im Schreiben des Amtes der Landesregierung wird ausgeführt: „Eine unmittelbare bzw. ausreichend kausale Gegenleistung (Austragen von Gemeindegeldern, Fahrtechniktraining), die der Qualifizierung der Einladungen als Spende entgegenstehen könnte, wird von uns hier nicht gesehen, insbesondere deshalb, weil es sich offensichtlich um einen allgemeinen und wesentlich umfangreicheren Ortsparteitag handelte und nicht quasi ein „parteiloses Abschlusstreffen“ nach dem Kalenderaustragen.“

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften annehmen. Die Marktgemeinde Neuhofen an der Krems ist als Gebietskörperschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Sollte der Bürgermeister der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems aus seinen Verfügungsmitteln gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 OÖ Gemeindehaushaltsordnung Zahlungen und/oder Sachleistungen an die Ortsorganisation SPÖ Neuhofen an der Krems oder der SPÖ nahestehende Organisationen getätigt haben, lägen unzulässige Spenden vor.

Dem Rechnungshof liegen keine Belege über die Jahresabschluss- und Weihnachtsfeiern vor; nach Angaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beliefen sich die Kosten auf zumindest 791,00 EUR. Die Partei bezifferte die Ausgaben in ihrer Stellungnahme mit mindestens 1.000,00 EUR. Es ist daher von einer unzulässigen Spende von zumindest 1.000,00 EUR auszugehen.

Nach Ansicht des Rechnungshofes konnte die Stellungnahme der Partei die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Spende gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG nicht ausräumen.

9 Verspätete Spendenmeldungen an den Rechnungshof

Die Partei meldete dem Rechnungshof am 3. August 2020 eine Spende über 3.000,00 EUR des Verbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen Bezirk Baden an die SPÖ Organisation Enzesfeld. Gegenständliche Spende hatte die Partei jedoch bereits am 3. Dezember 2019 erhalten. Weiters meldete die Partei dem Rechnungshof am 3. August 2020 eine Spende über 5.099,00 EUR des Verbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich an die SPÖ Organisation Leobendorf. Gegenständliche Spende hatte die Partei jedoch bereits am 23. Dezember 2019 erhalten. (*Beilage O*)

Gemäß § 6 Abs. 5 PartG sind Spenden über 2.500,00 EUR dem Rechnungshof unverzüglich zu melden.

Der Rechnungshof ersuchte die Partei daher um Stellungnahme, welche Gründe für die verspäteten Spendenmeldungen an den Rechnungshof vorlagen.

Die Partei gestand in ihrer Stellungnahme die verspäteten Spendenmeldungen zu und ersuchte um Nachsicht, da die Nachmeldung unverzüglich nach dem Erkennen des Fehlers erfolgt sei.

Sie führte aus, dass

- diese auf Fehler bei der Einmeldung von Spenden durch die betreffenden Ortsorganisationen zurückzuführen seien.
- der Fehler bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts 2019 durch die Bundespartei entdeckt und die Meldung unverzüglich nachgeholt worden seien.
- eine Wiederholung gleichartiger Fehler nunmehr ausgeschlossen sei, weil das im Jahr 2020 implementierte integrierte Buchhaltungssystem der Partei meldepflichtige Spenden unverzüglich bei der Bundespartei ausweise, wenn sie in das Finanzbuchhaltungssystem auch auf einer anderen Ebene der Parteiorganisation eingepflegt werde.

- nunmehr die Buchhaltung der Bundespartei eine Warnmeldung mit dem Hinweis zur Prüfung einer Meldung an den Rechnungshof erhalte, wenn ein Spendeneingang in einer Orts-, Bezirks- oder Landesorganisation verbucht werde.

Gemäß § 6 Abs. 5 PartG sind Spenden über 2.500,00 EUR dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Unverzüglich ist im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „ohne unnötigen Aufschub“ zu verstehen (siehe dazu Legaldefinition in § 121 dBGB). Gemeint ist „sofort“ bzw. „ehebaldigst“ (*Raschauer in Raschauer, Sander, Wessely, Kommentar Österreichisches Zustellrecht (2007) S. 70*).

Nach dem Vorbringen der Partei war die verspätete Meldung der Spende auf einen Fehler der Ortsorganisationen zurückzuführen; eine nähere Begründung, warum eine sofortige Mitteilung unterblieben ist, war nicht angeführt. Die Meldung der Spende erfolgte somit nicht „unverzüglich“.

Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt deshalb ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG vor.

10 Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 3 und Z 5 PartG betreffend die Pacht von Grundstücken in Steinbach am Attersee

Das Bundesverwaltungsgericht wies in seiner Entscheidung am 6. August 2021, GZ W1942233940-1/12E, betreffend die Pacht von Grundstücken in Steinbach am Attersee die Beschwerde der Partei gegen die Entscheidung des UPTS vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision noch nicht entschieden.

Da der Sachverhalt im Jahr 2019 gegenüber den Jahren 2017 und 2018 unverändert geblieben ist, erstattet der Rechnungshof in dieser Angelegenheit neuerlich eine Mitteilung.“

1.2. Der Wortlaut des Schreibens der SPÖ Landesorganisation Wien an den Rechnungshof vom 28. Juni 2019, das der Mitteilung des Rechnungshofs (zu Punkt 2) als *Beilage E* beigefügt ist, lautete wie folgt:

„Meldung einer Verlassenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die SPÖ Landesorganisation Wien hat [im] Rahmen des Vermächtnisses in der Verlassenschaftssache der Verstorbenen Frau K[...] eine Liegenschaft samt darauf befindlichem Haus geerbt. Die Liegenschaft befindet sich in 1100 Wien [...]. Hierbei handelt es sich auch um die letzte bekannte Adresse der Verstorbenen.

Der SPÖ Landesorganisation Wien ist der Wert dieser Liegenschaft derzeit nicht bekannt. Für den Fall dass der Wert jedoch die Grenze von 50.000 Euro übersteigt, möchten wir hiermit vorab eine Sachspende nach dem PartG melden.

Sobald uns der Wert der Liegenschaft bekannt ist würden wir eine neuerliche Meldung an den Rechnungshof vornehmen.“

1.3. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes (samt Beilagen) mit Schreiben vom 25. Oktober 2021 an die SPÖ mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 3. Dezember 2021 eine Stellungnahme zu sämtlichen darin angeführten Themenfeldern zukommen zu lassen.

1.4. Mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2021 hat die SPÖ zur Mitteilung des Rechnungshofes eine Stellungnahme erstattet. Zu den einzelnen Punkten führte die SPÖ Folgendes aus (wörtliche, aber gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Die Einschreiterin verweist zuerst auf ihre dem UPTS vom Rechnungshof vorgelegte Stellungnahme vom 24.06.2021 und erhebt diese auch zum Vorbringen im Verfahren vor dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

Ergänzend wird festgehalten wie folgt:

1. Mögliche unzulässige Spende durch Facebook-Werbung der Parlamentsfraktion:

Die Einschreiterin hat im Verfahren vor dem Rechnungshof umfassend dargelegt, dass von den im Zeitraum April 2019 bis Juni 2019 kostenpflichtig auf Facebook geschalteten Werbeanzeigen für Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner lediglich ein Anteil von 1,08 Prozent(!), nämlich EUR 3.155,00 vom SPÖ-Klub bezahlt worden sind. Selbst wenn diese bezahlten Anzeigen nicht (ausschließlich) im Interesse des SPÖ-Klubs geschaltet worden seien, steht denen doch ein Anteil von 98,92 Prozent(!) an Einschaltungen gegenüber, die von der Einschreiterin, der politischen Partei SPÖ, im gleichen Zeitraum auch im Interesse des SP-Klubs finanziert wurden. Wenigstens 30 % dieser Anzeigen wurden ausschließlich im Interesse des SPÖ-Parlamentsklubs geschaltet.

Die Einschreiterin anerkennt den Hinweis des Rechnungshofes, dass hier nach Außen eine möglicherweise intransparente Finanzierung erfolgt ist und hat bereits in ihrer ersten Stellungnahme mitgeteilt, dass seit Juli 2019 Werbeanzeigen für Dr. Pamela Rendi-Wagner ausschließlich von der politischen Partei SPÖ finanziert werden. Im gegenständlichen Zeitraum April 2019 bis Juni 2019 stehen den allenfalls zu Unrecht vom SPÖ-Klub finanzierten Werbeanzeigen aber eine weitaus höhere Anzahl von Anzeigen gegenüber, die im Interesse und für den SPÖ-Klub geschaltet wurden und von der SPÖ (politische Partei) bezahlt worden sind. Es wurde daher eine Gegenleistung erbracht, sodass der Spendenbegriff im Sinne des § 2 Z 5 PartG nicht erfüllt ist. [...]

2. Meldung und Ausweis einer Spende über EUR 51.000,00 bzw. mögliche unzulässige Spende:

Frau K[...] hat mittels letztwilliger Verfügung vom 25.09.2017 die ihr gehörige Liegenschaft EZ [...], an die Sozialistische Partei Österreich, Landesorganisation Wien, vermacht (Legat). Im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens wurde über Antrag der Testamentserven die Ausstellung einer Amtsbestätigung zugunsten der Sozialdemokratischen Partei Österreichs – SPÖ Landesorganisation Wien, veranlasst, diese Amtsbestätigung ist am 30.01.2019 ausgestellt worden und am 11.03.2019 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 684 ABGB erwirbt der Vermächtnisnehmer mit dem Tod des Vermächtnisgebers das Recht auf das Vermächtnis. Es handelt sich vorerst nur um einen Titel, der ihm einen schuldrechtlichen Anspruch auf die Leistung gewährt (OGH in SZ 59/2019). Bis zum sachenrechtlichen Erwerb gehört die Sache aber zum Nachlass, nach der Einantwortung dem Erben. Aufgrund der Amtsbestätigung für das Grundbuch gemäß § 182 Abs. 3 AußStrG war die SPÖ, Landesorganisation Wien, erstmals in der Lage, die Liegenschaft in Besitz zu nehmen. Die Amtsbestätigung ermächtigt den Vermächtnisnehmer, in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragen werden zu können (§ 182 Abs. 3 AußStrG). Vor Rechtskraft der Amtsbestätigung war rechtlich nicht gewiss, ob die Erben den Anspruch der SPÖ anerkennen.

Die SPÖ Landesorganisation Wien hat mit Vorlage der rk Amtsbestätigung die Liegenschaft in ihren physischen Besitz genommen und ab diesem Zeitpunkt die Betriebskosten der Liegenschaft bezahlt und die Pflege des Grundstücks durchgeführt. Am 29.05.2019 erfolgte die Abfuhr der Grunderwerbssteuer für die Liegenschaft durch die SPÖ im Wege der Selbstberechnung. Gleichzeitig wurde ein Makler beauftragt, die Liegenschaft zu veräußern. Da der Wert der Liegenschaft im Frühjahr 2019 nicht bekannt war, wurde am 28.06.2019 eine Vorsichtsmeldung an den Rechnungshof erstattet. Im Herbst 2019 teilte der Makler der SPÖ Wien mit, dass er einen Verkaufserlös von EUR

610.000,00 als realistisch erachte. Dieser Betrag wurde folgerichtig in die Spendenliste gemäß § 6 Abs. 2 Z PartG aufgenommen. Nachdem ein Käufer, der für die Liegenschaft ursprünglich EUR 595.000,00 geboten hatte, kurzfristig mangels Finanzierung wieder absprang, gelang eine Veräußerung der Liegenschaft im April 2021 um EUR 580.000,00.

[...] Nach Vorliegen der Amtsbestätigung und Klärung der Frage, wie die Inbesitznahme der Liegenschaft erfolgen könne, wurde im Juni 2019 eine Meldung gemäß § 6 Abs. 5 PartG an den Rechnungshof erstattet. Zeitnah vor diesem Zeitpunkt hat die Sozialistische Partei Österreichs, Landesorganisation Wien, die Liegenschaft erstmals in Besitz genommen und sich angeeignet. Die nachfolgende Veräußerung erfolgte mittels Zwischenurkunde gemäß § 23 GBG ohne Eintragung in das Grundbuch, diese war zur wirtschaftlichen Inbesitznahme des Legats auch nicht erforderlich.

Die Meldung im Juni 2021 erfolgte unverzüglich, mangels realistischer Schätzbarkeit der Liegenschaft unter Hinweis darauf, dass die Liegenschaft möglicherweise den Wert von EUR 50.000,00 übersteige. Dass eine Meldung nicht sofort im März 2019, nach Vorliegen der Amtsbestätigung, erfolgte, ist den besonderen Umständen zu schulden, insbesondere der Notwendigkeit der Klärung, wie die Verwaltung dieser Liegenschaft übernommen werden kann, ob für Vermächtnisse überhaupt eine Schenkungsmeldung vorzunehmen wäre und was Inhalt der Meldung sein sollte. Eine Strafsanktion für die allenfalls verspätet erfolgte Meldung sieht das PartG aber nicht vor.

Ein Zufluss des Werts der Liegenschaft erst im Jahr 2021 ist auszuschließen, da die Einschreiterin ab März 2019 über die Liegenschaft bereits zur Gänze Verfügungsberechtigt war, dafür bereits Grunderwerbssteuer bezahlt hatte und die laufenden Betriebskosten übernahm. [...]

3. Mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste und unzulässige Spende im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen der FSG:

Der Rechnungshof führt aus, dass es sich bei den inkriminierten Inseraten in dem Magazin „FSG Direkt“ vom September 2019 um Spenden an Abgeordnete oder Wahlwerber handeln könne. Die einschreitende Partei hat gegenüber dem Rechnungshof darauf hingewiesen, dass sie keine Kenntnis über diese Veröffentlichungen hatte und aus diesem Grund auch keine Möglichkeit, die Inserate als Sachleistungen in die Spendenliste gemäß § 6 Abs. 2 des PartG aufzunehmen.

Die einschreitende Partei wiederholt ihre Stellungnahme, dass es sich ihrer Meinung nach hier um eigenständige Aktivitäten des Vereins „FSG“ handelt, in jedem Falle verweist sie aber darauf, dass sie als politische Partei keine Kenntnis von dieser Aktivität hatte. Sie hat daher diese Inserate nicht im Sinne des § 10 Abs. 7 PartG angenommen. Ein Ausweis der Spende in der Spendenliste oder die Meldung der Spende an den Rechnungshof war der politischen Partei nicht möglich, da sie die dafür erforderlichen Auskünfte oder Angaben von der FSG nicht erhalten hat und diese zu einer Mitteilung [auch] nicht veranlassen kann. Auch in den von den Wahlwerbern gegenüber der Partei anzugebenden Informationen finden sich die hier gegenständlichen Inserate nicht. Die Sozialdemokratische Partei kann auch nicht ausschließen, dass die Kandidaten Rudolf Silvan und Josef Muchitsch Gegenleistungen an die FSG für die Bewerbung erbracht haben, insbesondere durch ihre umfassende ehrenamtliche Tätigkeit für die FSG.

Gemäß § 10 Abs. 7 des PartG ist eine Geldbuße, die aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung resultiert, über die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen. Eine gleichlautende Bestimmung für den Fall, dass der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft eines Wahlwerbers oder Abgeordneten resultiert, fehlt in § 10 Abs. 7 PartG. Würde dennoch über die politische Partei unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 7 PartG eine Geldbuße/Strafe verhängt werden, führt die Einschreiterin bereits jetzt aus, dass es sich dann um eine unsachliche und gleichheitswidrige Auslegung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 PartG handeln würde. Das Verhalten eines Dritten (hier der Wahlwerber) darf der politischen Partei nicht ohne weiteres zugerechnet werden, insbesondere dann, wenn die politische Partei ein geeignetes Berichtssystem für die Wahlwerber erstellt hat.

Tatsächlich sind alle Wahlwerber:innen, die auf Listen der SPÖ kandidieren, gehalten, über die Finanzierung ihres Wahlkampfes und allfällige Spenden Auskunft zu geben; die Entgegennahme einer meldepflichtigen Spende durch ein Inserat in der FSG wurde nicht von einem Wahlwerber gemeldet; dies ist auch nicht verwunderlich, da es sich aus Sicht der Wahlwerber:innen wohl um redaktionelle, von eigenen inhaltlichen Interessen getragene Berichterstattung der FSG in deren eigenem Medium handelte.

Ausdrücklich betont wird daher, dass es sich bei den gegenständlichen Berichten um eigenständige Initiativen der FSG (und nicht der Wahlwerber:innen) handelt, die auch nicht mit der „CI“ des Wahlkampfes der SPÖ zur Nationalratswahl 2019 übereinstimmen.

In diesem Sinne hat auch bereits das Bundesverwaltungsgericht zu eigenständigen Wahlkampfaktivitäten Dritter (hier: sogar einer nahestehenden Organisation!) entschieden:

„Es zeigt sich, dass die GewSPÖ kein Fest „für“ die Erstbeschwerdeführerin ausgerichtet haben oder ausrichten wollten, sondern diese eine autonome Wahlkampfaktivität mit eigenständiger Themensetzung entfalteten. Die beschriebene Gestaltung musste auch beim Durchschnittsbetrachter so ankommen, dass es sich hier um Gewerkschaftsthemen und eine Veranstaltung derselben, aber nicht um Kernthemen oder eine Veranstaltung der Erstbeschwerdeführerin handelte.

Vor diesem Hintergrund liegt keine Spende an die Erstbeschwerdeführerin vor (vgl. dazu auch die Leitsätze der belangten Behörde vom 03.12.2013, zu § 6 Abs. 6 und Abs. 7 PartG, abrufbar unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:75cb4fa0-9fb7-4f2c-b7b0-a2a9c6b377d4/UPTS-LeitsaetzeGeordnet_Stand_12_2018.pdf, wonach etwa die Öffentlichkeitsarbeit von Parlamentsklubs, die bloß mittelbar die Interessen einer politischen Partei fördert, zulässig ist).

[...]

Auf einer Homepage der GewSPÖ veröffentlichten diese Facebook-Titelbilder mit dem prominent und groß abgedruckten Kernslogan der GewSPÖ („Gute Arbeit. Besseres Leben. Starkes Land.“). Daneben befindet sich ein Logo der Erstbeschwerdeführerin mit schematischem „Kreuzer!“. Auf diesen Titelbildern wird – im Stile einer handschriftlichen Ausführung – gut lesbar mit großen Buchstaben angeführt: „Deine Wahl – deine GewerkschafterInnen“. Bei einer Gesamtbetrachtung handelt es sich hier – gerade noch – um eine Wahlwerbung der GewSPÖ und nicht der Erstbeschwerdeführerin. Es ist in diesem Fall mehr dem Listenwahlrecht geschuldet, dass auch auf die Erstbeschwerdeführerin verwiesen wird und so ein mittelbarer Werbeeffekt für diese bewirkt wird; hier aber mit dem erkennbaren Zweck, durch die Bewerbung der Botschaften der GewSPÖ im Wahlkampf die Interessen der GewSPÖ zu fördern. Diese Wahlwerbung entstand in Eigenregie der GewSPÖ und ohne Abstimmung mit (Funktionären) der Erstbeschwerdeführerin. Es ist aus dem Verfahren nicht hervorgegangen, dass die Beschwerdeführerinnen von diesen Titelbildern wussten oder davon hätten wissen müssen. Es fehlt an einem Anknüpfungspunkt, der Erstbeschwerdeführerin diese Sachleistung als einer gewährten oder angenommenen Spende zuzurechnen.

Betreffend die die Facebook-Titelbilder der GewSPÖ liegt daher keine Spende an die Erstbeschwerdeführerin vor.“ (BVerwG vom 9.9.2020, W271 2230242-1/24E).

Die Verhängung einer Geldbuße über die politische Partei wegen der Initiativen rechtlich und organisatorisch von ihr getrennter Dritter ist unzulässig.

4. Mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste:

Die Einschreiterin verweist auf ihre Stellungnahme gegenüber dem Rechnungshof. Wie auch bei den Vorhalten unter Punkt 4. [gemeint offenbar: Punkt 3.] handelt es sich hier um eigenständige Initiativen rechtlich und organisatorisch getrennter Dritter, deren Verhalten der Einschreiterin nicht angelastet werden kann. Insbesondere hat die Einschreiterin aber auch keine Möglichkeit – mangels Kenntnis! – derartige Initiativen als „Spenden“ zu melden. Die Verhängung einer Geldbuße wäre unsachlich und daher jedenfalls rechtswidrig.

5. Mögliche unzulässige Spende durch die Gemeinde Sollenau:

Die Gemeinde Sollenau hat anlässlich einer Sitzung des Gemeinderates vom 17. April 1958 die Vermietung einer der Gemeinde gehörigen Räumlichkeit an „die SPÖ“ gegen Zahlung eines Mietzinses von ATS 150,00 p.a. beschlossen. Genutzt wurde das Bestandsobjekt durch die [Gemeinderatsfraktion] der SPÖ Sollenau. Im Jahr 2008 wurde dieses Bestandsverhältnis – dessen Beginn den beteiligten Gemeindefunktionär:innen nicht mehr erinnerlich war, stillschweigend fortgesetzt.

Der Bestandzins und die Betriebskosten wurden und werden von der Gemeinderatsfraktion der SPÖ im Gemeinderat von Sollenau bezahlt.

Das Bestandsobjekt ist ein gemeindeeigenes Gebäude in sehr schlechtem Erhaltungszustand. Sämtliche Investitionen in das Bestandsobjekt der „SPÖ“ wurden in den letzten Jahrzehnten ausschließlich von der Bestandnehmerin vorgenommen. Vor wenigen Jahren wurde nebenan eine Bewegungshalle des Gemeindeorts untergebracht; die Betriebskosten, insbesondere die Heizung der Bewegungshalle werden von der SPÖ- Gemeinderatsfraktion bezahlt.

Die von der „SPÖ“ angemietete Fläche beträgt 120,38 m² (siehe beiliegende Skizze). Vergleichbare Bestandsobjekte der Gemeinde Sollenau (Gemeindewohnungen) werden derzeit – wegen der schlechten Vermietbarkeit – um EUR 1,84 je Quadratmeter zzgl. BK vermietet. Die Vermietung an die SPÖ ist daher weder unüblich noch der Höhe nach bedenklich. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Bestandsverhältnis um einen dem MRG unterliegenden Altvertrag, in den einseitig nach den mietrechtlichen Bestimmungen nicht eingegriffen werden kann. [...]

6. Mögliche unzulässige Spende durch die Stadtgemeinde Bruck an der Mur:

Die einschreitende politische Partei verweist auf ihre Stellungnahme im Verfahren vor dem Rechnungshof und die dazu vorgelegten Urkunden.

Die vom Rechnungshof allerdings gezogene Schlussfolgerung, dass der von der Stadtpartei Bruck an der Mur bezahlte Betrag nicht marktkonform sei, wird nicht geteilt. Entgegen der Auffassung des Rechnungshofes ist hier nicht der Vergleich mit anderen gewerblichen Immobilien i[n] Bruck an der Mur zu ziehen, sondern die auch von anderen Mietern für gleichartige Räumlichkeiten im gegenständlichen Bestandsobjekt (Haus) zu bezahlende Gegenleistung. Das von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in Grabenfeldstraße 12a, 8600 Bruck an der Mur, betriebene Kommunikationszentrum wird auch anderen Vereinen und Vereinigungen zu (nur) betriebskostendeckenden Bedingungen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich daher nicht um eine Überlassung zu einem nicht marktüblichen Mietzins, weshalb schon aus diesem Grunde die Qualifikation als Spende ausscheidet.

Ein Vergleich mit gewerblichen Immobilien ist unzulässig, da die Tätigkeit einer politischen Partei nicht in Erwerbsabsicht erfolgt, sondern einem ideellen Zweck dient. Ein allfälliger Vergleich muss daher mit ideellen Vereinigungen und den von diesen bezahlten Mieten in Immobilien, die der Stadt Bruck an der Mur gehören, zu ziehen sein; bei Anlegen dieses Prüfungsmaßstabes ergibt sich aber die Angemessenheit des von der SPÖ Regionalorganisation Bruck/Mürzzuschlag bezahlten Mietzinses. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Bestandsverhältnis um einen dem MRG unterliegenden Mietvertrag, in den einseitig nach den mietrechtlichen Bestimmungen nicht eingegriffen werden kann. [...]

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die allenfalls unrichtige oder fehlende Meldung der Annahme einer Spende unter Verstoß gegen § 6 des PartG im Sinne des § 10 Abs. 7 PartG gegebenenfalls auf einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, beruht, da eine unzulässige Spende durch die SPÖ Regionalorganisation Bruck/Mürzzuschlag nicht an die Bundespartei gemeldet wurde.

7. Mögliche unzulässige Spende durch die Gemeinde Ohlsdorf:

Der Rechnungshof unterstellt, dass die SPÖ-Ortsorganisation Ohlsdorf Räumlichkeiten im Gebäude des ehemaligen Altenheimes der Gemeinde Ohlsdorf, 4694 Ohlsdorf, Hauptstraße 13, zu einem unangemessen niedrigen Mietzins angemietet habe. Die einschreitende Partei verweist dazu auf ihre Stellungnahme an den Rechnungshof, insbesondere darauf, dass Mieterin der Räumlichkeiten die Gemeinderatsfraktion der SPÖ in Ohlsdorf ist. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass eine „SPÖ-Ortsorganisation Ohlsdorf“ nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, daher keinesfalls als Mieterin von Räumlichkeiten in Betracht kommt. Die Mietzinsvereinbarung wurde von Herrn Christian Neubacher unterfertigt, der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung Obmann der SPÖ Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Ohlsdorf war. Die Räumlichkeiten wurden auch ausschließlich durch die Gemeinderatsfraktion benutzt.

Der Vorhalt ist daher schon aus diesem Grunde unzutreffend.

Es handelt sich bei dem Bestandverhältnis um einen dem MRG unterliegenden Mietvertrag, in den einseitig nach den mietrechtlichen Bestimmungen nicht eingegriffen werden kann. Zur Angemessenheit des Mietzinses wird vorgebracht, dass im Gemeindevorstand der Gemeinde Ohlsdorf in mehreren Sitzungen über die Vermietung der Räumlichkeiten im ehemaligen Altenheim diskutiert wurde. Zum damaligen Zeitpunkt war noch nicht klar, was mit dem Gebäude weiter geschehen solle, weshalb die Einhebung eines Beitrags zur Deckung der Betriebskosten bereits einen Vorteil für die Gemeinde darstellte. Der Gemeindevorstand hatte sich vorerst darauf geeinigt, die Vermietung der Räumlichkeiten in der Gemeindezeitung auszuschreiben, aufgrund des Inserates hatten sich jedoch keine Interessenten für die Räumlichkeiten gemeldet. Der von der Gemeinde Ohlsdorf eingehobene Mietzins entspricht daher dem marktüblichen Mietzins, da kein darüber hinausgehender Mietzins erzielt werden könnte. [...]

Auch die bisher einzige gewerbliche Vermietung an die Betreiberin einer Logopädie-Praxis erfolgt gegen Vorschreibung der monatlichen Betriebskosten und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale. Für die Räumlichkeiten im ehemaligen Altenheim wurden insgesamt Nutzungsvereinbarungen mit der Gemeinderatsfraktion der SPÖ Ohlsdorf, mit Frau Martina Neumayr-Tinhof, mit dem Verein Naturfreunde Ohlsdorf, mit dem logopädischen Dienst der Volkshilfe und mit dem Verein zur Förderung des Jugendtreffs geschlossen. Eine Vermietung an die SPÖ findet nicht statt.

8. Mögliche unzulässige Spende durch die Marktgemeinde Neuhofen an der Krems:

Die einschreitende Partei verweist vorerst auf ihre Stellungnahme an den Rechnungshof. Betont wird noch einmal, dass nicht die Ortsorganisation SPÖ Neuhofen an der Krems Gelder der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters erhalten hat, sondern Mitglieder der Gemeinderatsfraktion eine Getränkeunde als Gegenleistung für die Austeilung des Gemeindekalenders. Die Zahlung des Bürgermeisters ist der Höhe von EUR 791,00 (oder EUR 1.000,00, die einschreitende Partei kann dies nicht bestätigen, da die Zahlung an freiwillige Helfer bei der Verteilung eines Kalenders der Gemeinde, allenfalls vielleicht an die Gemeinderatsfraktion der SPÖ gegangen ist und in der Buchhaltung der Partei gar nicht aufscheint) ist nicht an die SPÖ gegangen. Schon aus diesem Grunde liegt keine unzulässige Spende vor. Eine Spende wurde der Bundespartei auch durch die zuständige Bezirksparteiorganisation nicht angezeigt.

Die Zahlung erfolgte für die Zustellung des Gemeindekalenders an die Haushalte der Gemeinde. Zur Zustellung der Gemeindekalender – um welche alle Fraktionen während der jeweiligen Gemeindevorstandssitzung gebeten wurden, wurde eine Gegenleistung an die betreffenden freiwilligen Helfer:innen in Aussicht gestellt, weil sich die Gemeinde dadurch erhebliche Mehrkosten

an Postgebühren erspart. Leider – aus Sicht der Gemeinde - war immer nur die Fraktion der SPÖ Neuhofen zur Verteilung bereit gewesen, weil sich die anderen Fraktionen aufgrund ihres Personalmangels (F, Grüne, wie gegenüber dem Bürgermeister gegenüber erklärt wurde) dazu nicht bereit erklären konnten. Die Zahlung erfolgte als Finanzierung einer „Getränkerunde“ an alle Helfer der Fraktion, die zum Gelingen beigetragen hatten. Nicht „die SPÖ“ erhielt daher eine Spende, sondern ehrenamtliche Helfer:innen! Dabei handelt es sich nach Auffassung des Bürgermeisters der Gemeinde Neuhofen um KEINE Spende, Subvention oder dergleichen, sondern um eine geringfügige Belohnung, die mit der in Auftrag gegebenen Gegenleistung abgegolten wurde!

Zahlungen an Mitglieder der Organisation „Red Biker“ (nicht an die Organisation!) erfolgte in Form der Finanzierung eines Imbisses und eines Getränks, nachdem die später „begünstigten“ Personen über Einladung des Bürgermeisters ein eintägiges Fahrsicherheitstraining für interessierte Gemeindebürger:innen entgeltfrei durchgeführt hatten. Ein derartiges Fahrsicherheitstraining kostet am freien Markt EUR 120,00 je Teilnehmer:innen; die von den handelnden Personen in ihrer Freizeit erbrachte Gegenleistung ist also weit höher als die erhaltene Jause.

Im Übrigen liegt aber keine „Spende“ iSd PartG vor, da die Jause bzw. Getränkerunde nicht an eine politische Partei, oder eine nahestehende Organisation, Abgeordnete oder Wahlwerber:innen (vgl. „[§] 2 Zif 5 PartG) gegangen ist, sondern an Aktivist:innen eines lokalen Vereins bzw. einzelne ehrenamtliche Mitarbeiter der Gemeinderatsfraktion, die sich individuell für kommunale Aktivitäten engagierten. Folgte man der Auffassung des Rechnungshofes, müssten derartige Aktivitäten auf Gemeindeebene künftig strikt unterbleiben, sofern Personen beteiligt sind, die in einer parteinahen Organisation oder einer Partei Mitglieder sind. [...]

Die Verhängung einer Geldbuße über die politische Partei scheidet daher aus.

9. Verspätete Spendenmeldung an den Rechnungshof:

Die verspätete Meldung der beiden Spenden wird zugestanden. Die SPÖ hat Maßnahmen ergriffen, um derartige Vorfälle für die Zukunft nach Tunlichkeit auszuschließen. Vorsatz oder fahrlässiges Verschulden liegen nicht vor, die Partei hat die Spenden unverzüglich nach Erkennen des Problems nachgemeldet.

10. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 3 und Z 5 PartG betreffend die Pacht von Grundstücken in Steinbach am Attersee:

Die einschreitende Partei verweist auf ihre umfassende[n] Stellungnahmen zu diesem Sachverhalt anlässlich der Prüfung des Rechenschaftsberichtes 2018 und erhebt diese auch zu ihrem nunmehrigen Vorbringen. Mittlerweile werden allerdings ausführliche Vergleichsgespräche mit dem Land OÖ geführt. Für die Jahre 2020 und 2021 hat die Sozialistische Jugend unpräjudiziell einen Pachtzins von EUR 45.000,00 an das Land OÖ geleistet. Da gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde und die Entscheidung der Höchstgerichte über diese Beschwerde präjudiziell ist, wird angeregt, **das Verfahren des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates hinsichtlich dieses Sachverhaltes bis zur Rechtskraft des anhängigen Verfahrens vor den Höchstgerichten zu unterbrechen.**“

1.5. In der gegenüber dem Rechnungshof abgegebenen Stellungnahme vom 24. Juni 2021, die die SPÖ auch für die unter 1.1. angeführten Themenkreise zu ihrem Vorbringen gegenüber den UPTS erhebt, führte die SPÖ Folgendes aus (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

“[...]“

3. Mögliche unzulässige Spende durch die Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Die Landesorganisation Steiermark hat zur Darstellung des Sachverhaltes folgende Unterlagen (diese liegen dieser Stellungnahme bei) übermittelt:

- Gutachten [...] in welchem die Geschichte der Vermietung des Lokals der ursprünglichen SPÖ Ortsorganisatin Bruck an der Mur, nunmehr SPÖ Regionalorganisation Bruck-Mürzzuschlag, dargestellt ist
- Gutachten des Immobiliensachverständigen Ing. Mag. H [...] aus welchem ersichtlich ist, dass der Mietzins der SPÖ Regionalorganisation völlig ident zu allen anderen Mietern, einschließlich gewerblicher Mieter, ist.

Wir sehen es als belegt an, dass es sich im gegenständlichen Fall nicht um das Erlangen eines wirtschaftlichen Vorteils oder das Entgegennehmen einer unzulässigen Spende von der Körperschaft öffentlichen Rechts, Stadtgemeinde Bruck an der Mur, durch die Regionalorganisation Bruck-Mürzzuschlag handelt, da die Leistungen der Bestandnehmerin mit den Leistungen der übrigen Mieter*innen vergleichbar sind und daher angemessene Gegenleistungen iSd § 2 PartG darstellen.

4. Mögliche unzulässige Spende durch die Gemeinde Ohlsdorf

Die Landesorganisation Oberösterreich teilt uns, nach Nachfrage bei der Gemeinde Ohlsdorf wie folgt mit:

In den Jahren 2017/2018 wurde das Gemeindeamt Ohlsdorf umgebaut und mit einer Alarmanlage versehen. Seitdem ist das Amtsgebäude außerhalb der Amtsstunden und des Parteienverkehrs für die einzelnen Fraktionen nicht mehr zugänglich. Als Alternative werden im ehemaligen Altenheim der Gemeinde Ohlsdorf an[d] die Gemeinderatsfraktionen Räumlichkeiten vermietet. Die Amtsleitung der Gemeinde Ohlsdorf hat dazu die Auskunft erteilt, dass es zwei unterschiedliche Tarife für die Vermietung gibt. Nämlich einerseits einen sog. „Vereinstarif“ und einen Tarif für die gewerbliche Nutzung. Daraus lässt sich der Unterschied des Quadratmeterpreises erklären. Die SPÖ Gemeinderatsfraktion Ohlsdorf nutzt die Räumlichkeiten als Fraktionszimmer für Fraktionsitzungen, zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen oder Sitzungen des Gemeindevorstandes und Gemeinderates. Die Vorschreibung der Gemeinde Ohlsdorf an die Gemeinderatsfraktion, Adressat Gemeinderat N[...], sowie die Auskunft der Amtsleitung der Gemeinde Ohlsdorf, Mag. P [...] liegen diesem Schreiben bei.

Aus den Erklärungen geht klar hervor, dass der Nutzer der angesprochenen Räumlichkeiten die SPÖ Gemeinderatsfraktion und nicht die SPÖ Ohlsdorf ist. Es liegt also keine unzulässige Spende an die SPÖ vor.

5. Mögliche unzulässige Spende durch die Marktgemeinde Neuhofen an der Krems

Die SPÖ Neuhofen an der Krems, in Person zugleich des angesprochenen Bürgermeisters, hat wie folgt dazu Stellung genommen: Es gab keine Zahlungen und/oder Sachleistungen aus Verfügungsmitteln der Gemeinde an die SPÖ oder ihr nahestehende Organisationen. Der Bürgermeister rief alle Gemeinderatsfraktionen dazu auf, die Kalender der Marktgemeinde Neuhofen zuzustellen. Für diese erbrachte Leistung erhielt die Gemeinderatsfraktion eine Vergütung.

Einige Mitglieder der der SPÖ nahestehenden Organisation „Red Biker“ (nicht die Organisation selbst!) erhielten für ihre ehrenamtlich erbrachte Leistung - kostenloses Fahrtechniktraining für Neuhofner Zweiradlenker - ein Essen und ein Getränk.

Es liegt keine unzulässige Spende vor.

6. Mögliche unzulässige Spende durch Facebook-Werbung Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion

Die Bundesparteivorsitzende der SPÖ, Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner, ist zugleich auch Vorsitzende des SPÖ-Parlamentsklubs. Für Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner wird ein Facebook-Account geführt, über den sie sowohl in ihrer Eigenschaft als Parteivorsitzende, als auch als Klubvorsitzende

kommuniziert. Der SPÖ ist bewusst, dass die politische Partei keine Spenden vom Parlamentsklub der SPÖ annehmen darf. Aus diesem Grunde waren alle Werbeanzeigen, die für Facebook-Auftritte von Frau Dr. Rendi-Wagner kostenpflichtig geschaltet wurden, zum weitaus überwiegenden Teil von der SPÖ finanziert. Nur ein verschwindend geringer Teil der Werbeeinschaltungen wurde vom SPÖ-Klub bezahlt. Seit Juli 2019 erfolgt überhaupt keinerlei Finanzierung von Facebook-Einschaltungen mehr durch den SPÖ-Klub.

Im Zeitraum April 2019 bis Juni 2019 wurden kostenpflichtige Werbeeinschaltungen mit Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner auf Facebook im Wert von insgesamt EUR 292.601,00 geschaltet. Ein Teilbetrag von EUR 3.155,00 (1,08 Prozent!) davon wurde vom SPÖ-Klub übernommen. In inhaltlicher Hinsicht bewertet die SPÖ die Werbeeinschaltungen mangels präziser Abgrenzbarkeit jeweils zur Hälfte als einerseits zu Gunsten der Parteivorsitzenden bzw. der SPÖ und andererseits zu Gunsten der Klubvorsitzenden bzw. des Klubs. Tatsächlich wurden zahlreiche Inserate geschaltet, die ausschließlich Klubangelegenheiten behandelten, etwa über parlamentarische Initiativen des Klubs (Karfreitag-Feiertag, Anti-Raucher-Gesetzgebung, Trinkwasser-Privatisierung, Mindestsicherung, Steuerreform, Behandlung des Frauenvolksbegehrens, Joboffensive, Erhöhung der Mindestpensionen, Besteuerung von Konzernen), über parlamentarische Anfragen, Misstrauensanträge, Wortmeldungen und Reden im Parlament, Informationen zu Verfassungsbeschwerden des Klubs, Kritik an der Bundesregierung, Informationen zur Regierungskrise nach „IBIZA“, zum Misstrauensantrag gegen die Regierung und Gesprächen dazu mit dem Bundespräsidenten, zur Zusammenarbeit mit dem Kabinett Bierlein, über Gespräche mit Botschaftern im Parlament und vieles mehr. Der klar und eindeutig der Rolle als Klubvorsitzende zuzurechnende Anteil von Inseraten (ohne jeglichen Hinweis auf die SPÖ!) beträgt wenigstens 30 Prozent aller Inserate.

Um allerdings jeden Verdacht einer verbotenen Spendenannahme zu vermeiden, erfolgte schon damals die Finanzierung zu mehr als 98 % (!) durch die SPÖ. Seit Juli 2019 erfolgte überhaupt keine Zahlung solcher Einschaltungen mehr durch den Klub. Eine Annahme verbotener Spenden ist aber auch damals schon auszuschließen, da allenfalls fehlerhaft bezahlten Inseraten entsprechende Finanzierungen von Inseraten im alleinigen Interesse des Klubs durch die SPÖ in deutlich höherem Wert gegenüberstehen, es sohin zu einer die Leistung übersteigenden Gegenleistung gekommen ist. Der Spendenbegriff des § 2 PartG ist somit nicht erfüllt.

[...]

12. Mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (FSG) in der Gewerkschaft Bau-Holz im Österreichischen Gewerkschaftsbund

Die SPÖ hatte bis zum Vorhalt des Rechnungshofes keine Kenntnis von den inhaltlichen Beiträgen in der Zeitschrift der FSG in der Gewerkschaft Bau-Holz oder der Website der FSG Bau-Holz. Sie weist darauf hin, dass Herr Abg. z. NR Beppo Muchitsch Vorsitzender der FSG Bau Holz ist und im Berichtszeitraum schon war; Lay-out und graphische Gestaltung der Artikel sind nicht mit der damaligen Wahlkampflinie der SPÖ ident.

Die SPÖ geht davon aus, dass es sich bei den Berichten in dem Magazin und auf der Website um eine autonome Aktivität eines unabhängigen Dritten (die FSG ist keine nahestehende Organisation) mit eigenständiger Themensetzung handelt. Absprachen mit der SPÖ gab es dazu nicht. Die Artikel entstanden offenbar in Eigenregie und ohne Abstimmung mit Funktionär: innen der SPÖ. Eine Spende liegt daher nicht vor (vgl. [...]: BVerwG W271 2230242-1/24E vom 09.09.2020, S. 37 ff).

13. Mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste i.Z.m. geldwerten Leistungen der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund

Die SPÖ hatte bis zum Vorhalt des Rechnungshofes keine Kenntnis von den inhaltlichen Beiträgen im Magazin „FSG Direkt“. Sie weist darauf hin, dass die abgebildeten Kandidat:innen ausschließlich

Funktionär:innen der FSG sind; Lay-Out und graphische Gestaltung der Artikel sind nicht mit der damaligen Wahlkampflinie der SPÖ ident.

Die SPÖ geht davon aus, dass es sich bei den Berichten in dem Magazin um eine autonome Aktivität eines unabhängigen Dritten (die FSG ist keine nahestehende Organisation) mit eigenständiger Themensetzung handelt. Absprachen mit der SPÖ gab es dazu nicht. Die Artikel entstanden offenbar in Eigenregie und ohne Abstimmung mit Funktionär:innen der SPÖ. Eine Spende liegt daher nicht vor (vgl. [...]: BVerwG W271 2230242-1/24E vom 09.09.2020, S. 37 ff).

[...]

17. Verspätete Spendenmeldungen an den Rechnungshof

Die verspäteten Spendenmeldungen werden zugestanden. Ursache dafür waren Fehler bei der Einmeldung von Spenden durch die betreffenden Ortsorganisationen. Der Fehler (die unterlassene Sofortmeldung) wurde bei der Erstellung des Rechenschaftsberichtes 2019 durch die Bundespartei entdeckt und die Meldung unverzüglich nachgeholt.

Eine Wiederholung gleichartiger Fehler sollte nunmehr ausgeschlossen sein, da das im Jahr 2020 implementierte integrierte Buchhaltungssystem der SPÖ meldepflichtige Spenden unverzüglich bei der Bundespartei ausweist, wenn sie in das Finanzbuchhaltungssystem, auch auf einer anderen Ebene der Parteiorganisation, eingepflegt werden. Wird also seither ein Spendeneingang in einer Orts-, Bezirks- oder Landesorganisation verbucht, erhält die Buchhaltung der Bundespartei eine Warnmeldung mit dem Hinweis zur Prüfung einer Meldung an den Rechnungshof.

Die SPÖ ersucht, die verspätete Meldung nachzusehen, zumal eine Nachmeldung unverzüglich nach dem Erkennen des Fehlers erfolgt ist.“

1.6.1. In ihrem Schriftsatz vom 3. Dezember 2021 verweist die SPÖ auf ihre umfassenden Stellungnahmen zu Punkt 10 der Mitteilung des Rechnungshofs [d.h. betreffend mögliche Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 3 und Z 5 PartG betreffend die Pacht von Grundstücken in Steinbach am Attersee] anlässlich der Prüfung des Rechenschaftsberichts 2018 und erhebt diese auch zu ihrem nunmehrigen Vorbringen.

1.6.2. Aus dem Bescheid des UPTS vom 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS, Punkt 1.3. (betreffend Schriftsatz der SPÖ vom 5. August 2020, Punkt 1) ergibt sich zudem, dass die SPÖ diesbezüglich auch auf ihre Stellungnahmen im Verfahren des UPTS zu GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS (betreffend Rechenschaftsbericht 2017) verweist und auch das dortige jeweilige Vorbringen ausdrücklich auch zum Vorbringen in diesem Verfahren erhebt.

1.6.3. Im Hinblick auf den Verweis auf das Verfahren des UPTS zu GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS (betreffend Rechenschaftsbericht 2017) ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht das Rechtsmittel der SPÖ mit Erkenntnis vom 6. August 2021, GZ W194 2233940-1/12E, vollständig abgewiesen, aber die Revision an den Verwaltungsgerichtshof für zulässig erklärt hat. Mit Beschluss vom 29. November 2021,

GZ E 3580/2021-10, hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde der SPÖ gegen das genannte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Der Verwaltungsgerichtshof hat noch nicht über die Revision entschieden.

1.7.1. Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 ersuchte der UPTS die SPÖ um Beantwortung folgender Fragen bis 14. Februar 2022:

„Zu Punkt 2 der Mitteilung des RH (Meldung und Ausweis einer Spende über EUR 51.000,- bzw. mögliche unzulässige Spende):

Wie lautet die Geschäftszahl des Verlassenschaftsverfahrens? Bei welchem Gericht wurde dieses geführt und wer war der zuständige Gerichtskommissar?

Wann wurde die SPÖ – nach dem Tod der Erblasserin am [..]. Jänner 2018 – erstmals über diese Verlassenschaft (Legat) informiert? Wann wurde ihr vom Gerichtskommissar oder vom Gericht Gelegenheit gegeben, sich zum Legat zu äußern bzw. welche Anträge wurden von der SPÖ im Verlassenschaftsverfahren dazu und wann gestellt (§ 182 AußerStrG)?

Zu Punkt 5 (Mögliche unzulässige Spende durch die Gemeinde Sollenau):

Während der Rechnungshof von „Räumlichkeiten“ mit einer benutzten Fläche von zumindest 254 m² spricht, bezieht sich die Stellungnahme der SPÖ vom 3. Dezember 2021 auf eine angemietete Fläche von nur „120,38 m²“ und es wird eine handgezeichnete Skizze eines einzelnen Stockwerks beigelegt. Sie werden daher um Klarstellung ersucht, welches konkrete Objekt in welcher Größe tatsächlich der Nutzungsgegenstand ist und woher Ihrer Auffassung nach die Differenz zu der vom Rechnungshof genannten Fläche rührt.

Sie werden ersucht, die Überweisungsbelege betreffend Bestandzins und Betriebskosten für das Jahr 2019 für dieses Objekt vorzulegen.

In Ihrer Stellungnahme führen Sie u.a. aus: „*Vergleichbare Bestandobjekte der Gemeinde Sollenau (Gemeindewohnungen) werden derzeit – wegen der schlechten Vermietbarkeit – um EUR 1,84 je Quadratmeter zzgl. BK vermietet.*“ Sie werden zu diesem Vorbringen ersucht, geeignete Belege vorzulegen, aus denen sich konkret ergibt, dass die Gemeinde Sollenau auch anderen Personen vergleichbare Mietkonditionen gewährt und insofern keine Begünstigung vorliegt, weil die in Rechnung gestellte Miete (pro m²) als marktüblich anzusehen wäre. Legen Sie dazu auch dar, warum Sie als Vergleich auf „Gemeindewohnungen“ abstellen.

Auf welcher (rechtlichen) Basis wurde der Mietzins 1958 berechnet?

Zu Punkt 6 (Mögliche unzulässige Spende durch die Stadtgemeinde Bruck an der Mur):

In Ihrer Stellungnahme führen Sie dazu u.a. aus: „*Ein Vergleich mit gewerblichen Immobilien ist unzulässig, da die Tätigkeit einer politischen Partei nicht in Erwerbsabsicht erfolgt, sondern einem ideellen Zweck dient. Ein allfälliger Vergleich muss daher mit ideellen Vereinigungen und den von diesen bezahlten Mieten in Immobilien, die der Stadt Bruck an der Mur gehören, zu ziehen sein; bei Anlegen dieses Prüfungsmaßstabes ergibt sich aber die Angemessenheit des von der SPÖ Regionalorganisation Bruck/Mürzzuschlag bezahlten Mietzinses. (...)*“ Sie werden zu diesem Vorbringen ersucht, geeignete Belege vorzulegen, aus denen sich konkret ergibt, dass die Stadt Bruck an der Mur ideellen Vereinigungen üblicherweise (generell) günstigere und mit der Konstellation im gegenständlichen Fall vergleichbare Mietkonditionen gewährt, dh. eine vergleichbare Miete pro m² verlangt.“

1.7.2. Die SPÖ beantwortete dieses Ersuchen mit ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 2022, die wie folgt lautete:

„1. Zu Punkt 2 der Mitteilung des Rechnungshofes (Verlassenschaft nach K[...]):

Die Geschäftszahl des Verlassenschaftsverfahrens nach K[...], verst. [..].01.2018, lautet: **BG Favoriten [..] 18 s**, als Gerichtskommissär fungierte Herr Notar Dr. S[...].

Die Sozialdemokratische Partei Österreich, Landesorganisation Wien, wurde erstmals mit Schreiben des Gerichtskommissärs vom 23.04.2018 über das Verlassenschaftsverfahren informiert. Diesem Schreiben war die Kopie eines Testaments der Verstorbenen vom 25.09.2017 beigelegt, aus welchem ersichtlich war, dass die Verstorbene ein Vermächtnis zu Gunsten der SPÖ Wien verfügt hatte, mit welchem sie der SPÖ Wien die Liegenschaft EZ [...] Oberlaa Stadt als Legat hinterlassen hatte.

Die SPÖ nahm in der Folge am Verlassenschaftsverfahren teil. Sie hat mangels Erbenstellung keine Erbantrittserklärung abgegeben, jedoch gegenüber den Erben im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung am 12.06.2018 erklärt, das Legat, bei welchem es sich um einen schuldrechtlichen Anspruch – vor Einantwortung gegen den Nachlass, nach Einantwortung gegen die Erben – handelt (vgl. dazu OGH in SZ 59/219) annehmen zu wollen. Zum sachenrechtlichen Erwerb des Legats bedurfte es des Verfügungsgeschäftes (§ 684 Abs. 2 ABGB); dieses wurde nach Einantwortung der Verlassenschaft an die Erben (rk. Einantwortungsbeschluss vom 29.01.2019) mit Rechtskraft der Amtsbestätigung für das Grundbuch gem. § 182 Abs. 3 AußStrG am 11.03.2019 möglich. Zu diesem Zeitpunkt hat die SPÖ die Sache (Liegenschaft) auch in Besitz und die Verwaltung der Liegenschaft übernommen. Dies ist nach Auffassung der SPÖ auch der Zeitpunkt, zu welchem über das Vermächtnis verfügt werden konnte, dieses daher wirtschaftlich zugefallen ist, da keine Einsprüche der Erben gegen die Ausstellung der Amtsbestätigung erfolgt sind.

Die Veräußerung erfolgte außerbücherlich, ohne vorangehende Eintragung der SPÖ ins Grundbuch.

2. Zu Punkt 5 der Mitteilung des Rechnungshofes (Gemeinde Sollenau):

Die von der SPÖ im Bestandsobjekt in Sollenau angemietete Fläche beträgt 120,3 m². Laut Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17.08.1958 wurde im Zuge des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses (Standort der damaligen SPÖ Räumlichkeiten) ersatzweise ein neuer Mietvertrag für Räumlichkeiten im Gebäude Hauptplatz 1 beschlossen. Dieser sah einen jährlichen Bestandszins von 150,-- Schillinge (10,90 Euro) jährlich vor.

Ab März 2004 wurde ein Teil der Räumlichkeiten von der Volkshilfe als Kinderhort verwendet. Da eine Trennung der Abrechnung für Heizung und Strom betreffend den Bewegungsraum damals nicht möglich war und die Gemeinde Erhalter des Hortes war/ist, wurde (mutmaßlich mündlich) die Vereinbarung getroffen, dass die SPÖ die Betriebskosten für diese Fremdfläche weiterbezahlt und die eigentlichen Mietzahlungen entfallen. Sowohl der damalige Bürgermeister als auch der damalige Parteiobermann sind aber bereits verstorben und können nicht mehr befragt werden.

Im selben Gebäude befinden sich neben dem Kinderhort noch 6 Wohnungen, welche ebenfalls durch die Gemeinde vermietet sind. Hier wurde ein Mietzins von ehemals ATS 7,00/m² (Mietbeginn 1.1.1982) bis zuletzt EUR 1,86/m² (Mietbeginn 1.8.2020) mit den Mieter:innen vereinbart.

Dem Mietzins liegt ein Beschluss des Gemeinderates aus dem Jahr 1958 zugrunde, der beigelegt ist.

[...]

In der Anlage übermittelt die Einschreiterin die Vorschreibungen der EVN für die anfallenden Betriebskosten; diese wurden von der SPÖ einbezahlt.

[...]"

1.7.3. Zu Punkt 5. der Mitteilung des Rechnungshofes ersuchte die SPÖ um Fristerstreckung, die ihr vom UPTS mit E-Mail vom 14. Februar 2022 mit der Festlegung der Frist bis zum 28. Februar 2022 gewährt wurde.

1.7.4. Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 übermittelte die SPÖ eine ergänzende Stellungnahme zur möglichen unzulässigen Spende durch die Stadtgemeinde Bruck an der Mur mit folgendem Wortlaut:

„Die Einschreiterin legt dazu das Schreiben der [...] Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH vom 24.2.2022 samt Anlagen vor. Daraus ergibt sich, dass die Stadt Bruck an der Mur ideellen Vereinigungen üblicherweise generell günstigere und mit der Konstellation im gegenständlichen Fall vergleichbare Mietkonditionen gewährt.

Beweis: Beiliegendes Schreiben der [...] Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH vom 24.2.2022 samt Anlagen:

- Schreiben der Stadt Bruck an der Mur vom 9.2.1987;
- Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und der Sozialistischen Partei Österreichs, Stadtorganisation Bruck an der Mur vom 9.2.1987;
- Protokoll des Stadtrats der Stadt Bruck an der Mur vom 23.10.2003 (Auszug);
- Gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigenbüros G[...] H[...] vom 30.4.2021;
- Lastschriftanzeige der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 9.12.2019, Aufstellung der Investitionen Verbesserung Grabenfeldstraße 12a-2019, (Beleg Kommissionsverkauf vom 11.2.2019, Beleg OBI Bau- und Heimwerkermärkte vom 11.3.2019, Beleg Elektro GmbH Merl vom 21.3.2019, Belegsammlung OBI, Rechnung Ulrike Köck Handel vom 23.4.2019, Rechnung Ulrike Köck Handel vom 9.5.2019).“

1.7.4.1. Im der Stellungnahme beigelegten Schreiben von Dr. S[...] ([...] Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH) vom 24. Februar 2022 wird u.a. ausgeführt:

„Gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.10.2003 hat die Stadtgemeinde die zumindest betriebskostendeckenden Konditionen für die Räumlichkeiten im sogenannten Vereinshaus und im Kommunikationszentrum Grabenfeld beschlossen. Um die Betriebskosten niedrig zu halten, wurden die Vereine verpflichtet gewisse Arbeiten (Reinigung, Betreuung der Außenanlagen) selbst durchzuführen. Weiters hat der Stadtrat beschlossen, nicht fix vermietete Räumlichkeiten in beiden Objekten zu einem Stundentarif von EUR 0,0624 pro m² inkl. Mehrwertsteuer nach Bedarf stundenweise an Vereine oder Organisationen zu vermieten. Im Jahr 2019 wurde von der SPÖ Stadtorganisation Bruck an der Mur für 150 Nutzungsstunden EUR 388,80 bezahlt (entspricht EUR 2,59/Stunde). Dieser Stadtratsbeschluss ist der gewünschte Beleg dafür, dass die Stadt Bruck an der Mur ideellen Vereinigungen generell günstigere Mietkonditionen gewährt. (...) Gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.10.2003 würde die stundenweise Vermietung für einen 30 m² Raum EUR 1,87 und für einen 86 m² Raum EUR 5,37 betragen. Demzufolge hat die SPÖ Stadtorganisation Bruck an der Mur in etwa den 5- bis 10-fachen Mietzins bezahlt, welcher gemäß Stadtratsbeschluss hätte bezahlt werden sollen. Dies allerdings durch Erbringung diverser Reparaturkosten bzw. Investitionen.“

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,

[...]

3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei, sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
 - a. einer politischen Partei oder
 - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
 - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
 - e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
 - f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen im Wert von bis zu 100 Euro pro Person und Veranstaltung, soweit diese der Registrierkassenpflicht nicht unterliegen,

[...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) – gegliedert je nach einzelner Landesorganisation und je nach einzelner nicht territorialer Teilorganisation – auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit

besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht-territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge, wobei Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 7.500 pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Betrages auszuweisen sind,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
12. Sachleistungen,
13. Aufnahme von Krediten,
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personal,
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
4. Veranstaltungen,
5. Fuhrpark,
6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

(1a) Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 750.000 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten. Diese Bestimmung gilt auch für neue, bisher nicht unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes gefallen seiende wahlwerbende Parteien, welche Statuten vor ihrem ersten Antreten zur Wahl eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments hinterlegt haben, wobei jedoch für das erste

Antreten bei einer Wahl im betreffenden Kalenderjahr das Doppelte dieses Betrages als Höchstgrenze gilt. Für bestehende politische Parteien im Sinne dieses Bundesgesetzes bzw. deren territoriale und nicht territoriale Teilorganisationen, die bei Wahlen zu einem Landtag antreten, in dem sie noch nicht vertreten sind, erhöht sich in diesem Kalenderjahr der Betrag gemäß erstem Satz um weitere € 200.000 je Landtagswahl, sofern die Spenden von Seiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 2 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500 zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,

[...]

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

[...]

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,

[...]

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

(9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der

Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur bestellt werden, wer

1. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen hat und
2. über eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung verfügt,
3. über umfassende Kenntnisse des österreichischen Parteiensystems verfügt und
4. jede Gewähr für Unabhängigkeit bietet und aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft oder Bildung von anerkannt hervorragender Befähigung ist.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

Valorisierungsregel

§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung) Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 3 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaublich Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

(2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a und 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

Übergangsbestimmungen

§ 15a. Die Grenze für Spendenannahmen im Gesamtwert von 750 000 Euro pro Kalenderjahr beträgt für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2019 375 000 Euro. Spenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gewährt wurden, bleiben außer Betracht.

2.2. Soweit im Bereich von Spenden die Novelle BGBl I Nr. 55/2019 noch nicht anzuwenden ist (vgl. dazu die Ausführungen unter 5.1.), kommt das PartG BGBl I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl I Nr. 31/2019 zur Anwendung; die relevanten früheren (abweichenden) Bestimmungen lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, [...]
5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
 - a. einer politischen Partei oder
 - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
 - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
 - e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
 - f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, [...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,

7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
 8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
 9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
 10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
 11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
 12. Sachleistungen,
 13. Aufnahme von Krediten,
 14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.
- (5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:
1. Personal,
 2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
 3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
 4. Veranstaltungen,
 5. Fuhrpark,
 6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
 7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
 8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
 9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
 10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
 11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
 12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
 13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
 14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.
- [...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro¹ übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

[...]

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

[...]

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,
6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 1 000 Euro beträgt,
9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 1 000 Euro beträgt,
10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und

¹ Aufgrund der Valorisierungsregel des § 14 Abs. 2 PartG betrug dieser Schwellenwert im Jahr 2019 EUR 51.000,-.

11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

3. Feststellungen

3.1. Die SPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 19. August 1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Eintrag Nr. 1000, Stand: 31. Jänner 2022) unter https://www.bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gem_1_Abs_4_PartG_BF_20220131.pdf

3.2. Eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG liegt hinsichtlich aller Punkte der Mitteilung des Rechnungshofes vom 20. Oktober 2021 vor (vgl. allerdings auch die Ausführungen unter 5.6.8). Damit ist in diesen vorgenannten Punkten eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und abhängig vom Ergebnis der rechtlichen Beurteilung auch zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

3.3. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 1 ist festzustellen, dass im Zeitraum April 2019 bis Juni 2019 seitens der SPÖ kostenpflichtige Werbeanzeigen mit Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner auf Facebook im Wert von insgesamt EUR 292.601,00 geschaltet wurden, wovon der SPÖ-Klub jedenfalls einen Teilbetrag von EUR 3.155,00 übernommen hat.

3.4. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 1 geht der UPTS ferner (auch mangels einer darauf bezogenen Äußerung der SPÖ) davon aus, dass es sich bei den zu den Abbildungen 1 und 2 angegebenen Jahreszahlen „Screenshot Disclaimer SPÖ Parlamentsklub vom 29. September 2021“ bzw. „Screenshot Werbeanzeigen unter dem Namen ‚Pamela Rendi-Wagner‘ vom 5. Dezember 2020“ (Hervorhebungen nicht im Original) um den Zeitpunkt des Abrufs der angegebenen Seite handelt oder um einen Schreibfehler, und dass diese abgebildeten Inserate im Jahr 2019 abrufbar waren.

3.5. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 2 ist Folgendes festzustellen: Frau K[...] hat mittels letztwilliger Verfügung vom 25. September 2017 die in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft [...] 1100 Wien, EZ [...] Oberlaa-Stadt, der SPÖ Landesorganisation Wien, vermacht (Legat). Nach dem Tod von Frau K[...] am [...] Jänner 2018 wurde im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens die Ausstellung einer Amtsbestätigung (§ 182 Abs. 3 Außerstreitgesetz) zugunsten der SPÖ Landesorganisation Wien veranlasst, diese Amtsbestätigung wurde vom Bezirksgericht Favoriten am 30. Jänner 2019 ausgestellt und ist

am 11. März 2019 in Rechtskraft erwachsen. Ab diesem Zeitpunkt hat die SPÖ Landesorganisation Wien die Betriebskosten der Liegenschaft bezahlt und das Grundstück gepflegt.

Im Herbst 2019 teilte ein Makler der SPÖ Landesorganisation Wien mit, dass er einen Verkaufserlös von EUR 610.000,- für realistisch halte; entgegen einer im Schreiben an den Rechnungshof vom 28. Juni 2019 genannten Absicht (vgl. den Wortlaut dieses Schreibens unter Punkt 1.2.) hat die SPÖ Landesorganisation Wien diesen Betrag dem Rechnungshof erst im Rechenschaftsbericht 2019 mitgeteilt, der dem Rechnungshof am 19. Oktober 2020 übermittelt wurde. Letztlich wurde die Liegenschaft am 22. April 2021 für EUR 580.000,- verkauft.

3.6.1. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 3 ist Folgendes festzustellen: Im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl (9. Juli 2019) und dem Wahltag zum Nationalrat (29. September 2019) ist die „Sondernummer BAU-HOLZ zur Nationalratswahl 2019“ der „FSG direkt“ im September 2019 einerseits per E-Mail an die registrierten Mitglieder und Interessenten versendet und andererseits unter <https://www.fsg-bauholz.at/files/1/FSGBAUHOLZdirektNRW2019.pdf> abrufbar gehalten worden. In dem auf der letzten Seite ausgewiesenen „Impressum“ ist einerseits der Hinweis „Österreichische Post AG MZ 02Z031786M“ enthalten und zudem festgehalten, dass „Retouren an PF 100, 1350 Wien“ zu übermitteln sind, sodass die UPTS davon ausgeht, dass die Sondernummer auch als Druckwerk per Post verbreitet wurde. Darin waren folgende Darstellungen veröffentlicht (S. 21, 23, 24, 25 und 28), auf die sich der Rechnungshof bezieht:

- die Präsentation der beiden Kandidaten Josef Muchitsch (auf Seite 21 des Mediums - Abbildung 3 in der Mitteilung des Rechnungshofes mit einer Teilansicht) und Rudi Silvan (auf Seite 23 des Mediums – Abbildung 4 in der Mitteilung des Rechnungshofes), wobei auch Eckpunkte ihres Lebenslaufs erwähnt werden. Zudem weisen beide Beiträge eine rot unterlegte Leiste rechts oben mit dem Text „BAU-HOLZler ins Parlament“, dem auf gelbem Grund das Wort „Wähle“ erhöht vorangestellt ist, sodass der Aufruf „Wähle BAU-HOLZler ins Parlament“ zu lesen ist, das gleich gestaltete Wort „Wähle“ auf gelbem Grund auch links oben vor dem Namen des Kandidaten, sodass „Wähle Josef Muchitsch“ bzw. „Wähle Rudi Silvan“ zu lesen ist, im Text wird auf die

Notwendigkeit von Vorzugsstimmen hingewiesen, und rechts unten befindet sich eine eigene Graphik, u.a. mit dem optisch hervorgehobenen Aufruf *„So wählst du Josef Muchitsch [bzw. Rudi Silvan] direkt! Das ist eine gültige Vorzugsstimme“* und dem gelb hinterlegten Hinweis teilweise in Fettdruck *„Wenn du eine andere Partei – außer die SPÖ – ankreuzt, ist Deine Vorzugsstimme für Josef Muchitsch [bzw.: Rudi Silvan] ungültig!“* Im Hintergrund ist gut sichtbar ein Wahlzettel abgebildet, wobei die Spitze eines Bleistifts klar das Feld markiert, wo der Name des mit Vorzugsstimme zu wählenden Kandidaten unter einem Feld „SPÖ“ einzutragen wäre.

- eine doppelseitige, inhaltlich und grafisch nicht zu trennende Darstellung auf den Seiten 24 und 25 (= Abbildungen 5 und 6 der Mitteilung des Rechnungshofs) mit einer Zusammenfassung der Kritik an der Kurz-Strache-Regierung, wobei am Ende der Satz *„Wir sind das Gegengewicht zu den Lobbyisten, Millionären und Industriebossen, die sich Gesetze kaufen wollen.“* farblich hervorgehoben ist, samt Abbildungen von elf Kandidatinnen und Kandidaten samt Namen, von denen sieben (sowie eine weitere Kandidatin, die nicht abgebildet ist) – bezeichnet als *„Deine GewerkschafterInnen“* – optisch gut abgegrenzt ein bis zwei prägnante Sätze zu ihrem Programm ausführen. Auf beiden Seiten findet sich auf gelbem Untergrund gut sichtbar das Wort *„Wähle“* bzw. *„Deine Wahl“*. Auf der linken oberen Seite findet sich das quadratische Logo der FSG Bau-Holz auf rotem Hintergrund, das dem SPÖ-Logo zum Verwechseln ähnlich sieht.
- auf Seite 28 (= Abbildung 7 der Mitteilung des Rechnungshofs) ein dreiviertelseitige Darstellung mit dem Hinweis *„Wähle Überbrückungsgeld sichern“* samt einer Abbildung von Rudolf Silvan und Josef Muchitsch und des Stimmzettels samt Bleistift verbunden mit dem gelb hervorgehobenen Hinweis *„Wenn du eine andere Partei – außer die SPÖ – ankreuzt, ist Deine Vorzugsstimme für Josef Muchitsch ungültig!“* und ein stilisiertes Wahlkreuzzeichen bei *„SPÖ Liste 2“*.

3.6.2. Im Hinblick auf das Format des betreffenden Mediums stellt der UPTS fest, dass jede einzelne Seite dieser Publikation bei Aktivieren der Druck-Funktion automatisch auf dem Format A4 ausgedruckt wird. Zudem hat sich das Layout gegenüber der Ausgabe aus dem Jahr 2017, die Gegenstand des Bescheids des UPTS vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS (Spruchpunkt I.1.), war, soweit ersichtlich, in keiner Weise verändert. Der UPTS geht daher davon aus, dass diese Publikation auch für das Internet im Format A4 druckfertig gestaltet wurde.

3.6.3. Der Rechnungshof hält in seiner Mitteilung (S. 8) fest, dass diese Ausgabe der genannten Zeitschrift auf der Website der FSG kostenlos heruntergeladen werden konnte, legt in der Folge seiner Berechnung des zu veranschlagenden Gegenwerts jene Anzeigentarife für Inserate in vergleichbaren Druckwerken zugrunde, wie sie der UPTS in seiner Entscheidung vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS, ermittelt hatte, nach deren Sachverhalt das Medium in gedruckter Form verbreitet wurde (Mitteilung S. 14), und geht für 4,5 Seiten von einem Gegenwert von EUR 11.250 aus.

3.7.1. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 4 ist festzuhalten: Im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament (23. bis 26. Mai 2019) wurden im Magazin „FSG direkt“ der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund eine doppelseitige Darstellung im Format A3 mit nur wenigen Schlagworten und mit einem stilisierten Wahlkreuzzeichen bei „Sozialdemokratische GewerkschafterInnen in Europa“ (S. 4-5 der FSG direkt Ausgabe 2/2019 = Abbildung 9 der Mitteilung des Rechnungshofs) sowie ein ganzseitiges Inserat im Format A4, in dessen unterer Hälfte fünf SpitzenkandidatInnen der Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen mit Namen abgebildet waren, veröffentlicht, dazu ein stilisiertes Wahlkreuzzeichen bei „Sozialdemokratische GewerkschafterInnen in Europa“ (S. 7 der FSG direkt Ausgabe 2/2019 = Abbildung 10 der Mitteilung des Rechnungshofs).

3.7.2. Das unter Punkt 3.7.1. beschriebene Magazin wurde einerseits per E-Mail an die registrierten Mitglieder und Interessenten versendet und war (und ist) andererseits unter https://www.fsg.at/wp-content/uploads/2019/05/FSG-direkt-5-EU-wahl_V02-WEB-DB.pdf abrufbar. In dem auf der letzten Seite ausgewiesenen „Impressum“ ist einerseits der Hinweis „Österreichische Post AG MZ 02Z031786M“ enthalten und zudem festgehalten, dass „Retouren an PF 100, 1350 Wien“ zu übermitteln sind, sodass der UPTS davon ausgeht, dass das Magazin Sondernummer auch als Druckwerk per Post verbreitet wurde.

3.7.3. Im Hinblick auf das Format der betreffenden Veröffentlichungen stellt der UPTS fest, dass jede einzelne Seite dieser Publikation bei Aktivieren der Druck-Funktion automatisch auf dem Format A4 ausgedruckt wird. Zudem hat sich das Layout gegenüber der Ausgabe aus dem Jahr 2017, die Gegenstand des Bescheids des UPTS vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS (Spruchpunkt I.1.), war, soweit ersichtlich, in keiner Weise verändert. Der

UPTS geht daher davon aus, dass diese Publikation auch für das Internet im Format A4 druckfertig gestaltet wurde.

3.7.4. Der Rechnungshof legt hier jene Anzeigentarife in vergleichbaren gedruckten Zeitschriften, die der UPTS in seiner Entscheidung vom 17. Juni 2020 ermittelt hatte, seiner Berechnung des Gegenwerts zugrunde (Mitteilung S. 17) und geht von einem Gegenwert von EUR 7.500 aus.

3.8. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 5 ist festzuhalten: Auf der Grundlage der ergänzenden Stellungnahme der SPÖ vom 14. Februar 2022 ist davon auszugehen, dass die SPÖ in dem betreffenden Gebäude rund 120 m² nutzt, dafür seit 2004 keine Miete mehr entrichtet, aber die auf das ganze Gebäude (ca. 254 m²) entfallenden Betriebskosten übernimmt, die in Vorschriften der EVN bestehen. Die Vorschriften der EVN gehen an die Marktgemeinde, die Zahlungsbelege weisen jedoch die SPÖ aus. Die auf diese Weise 2019 vorgeschriebenen und entrichteten Betriebskosten belaufen sich auf ca. EUR 1.570, davon entfallen mehr als 50 % auf „Fremdflächen“ (ca. 134 m²). Die SPÖ hat somit im Jahr 2019 für das Heim rund EUR 800 als verdeckte Miete gezahlt. Setzt man unter Zugrundelegung der in der besagten Stellungnahme der SPÖ erwähnten Vergleichsmiete die marktübliche Miete monatlich mit 2 Euro pro m² an, so errechnet sich eine angemessene Miete von EUR 2.880 (2 EUR x 120 m² x 12 Monate). Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen der SPÖ, an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln war, errechnet sich daher für das Jahr 2019 eine Sachspende in der Höhe von rund EUR 2.000.

3.9. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 6 ist festzustellen: Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur hat der SPÖ (Stadtorganisation Bruck an der Mur) zwischen 1987 und Februar 2021 einen Klubraum im Ausmaß von ca. 30 m² auf Grundlage eines schriftlichen Mietvertrages für ihre Parteitätigkeit zur Verfügung gestellt. Für die stundenweise Nutzung von 150 Stunden hat die SPÖ im Jahr 2019 ein Benutzungsentgelt von EUR 388,80 entrichtet. Aus dem Protokoll des Stadtrats der Stadt Bruck an der Mur vom 23. Oktober 2003 ergibt sich, dass der nach dem tatsächlichen Bedarf abgerechnete Stundentarif für die Nutzung von Räumlichkeiten im „Vereinshaus“ generell und in gleicher Höhe für „Vereine“ in Rechnung gestellt wird.

3.10. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 7 wird festgestellt: Der Gemeinderat von Ohlsdorf hat bei der Vermietung der Räumlichkeiten im ehemaligen Altenheim zwei Tarife

festgelegt, und zwar einen Mietzins für gewerbliche Nutzer und einen Mietzins für „andere Nutzer, inkl. Vereine“ („Vereinstarif“); zu letzteren zählen auch politische Parteien, neben der SPÖ auch die ÖVP, wie sich aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2014 ergibt. Die Gemeinde Ohlsdorf legt folglich für ihre Vermietungen der Räumlichkeiten ein Mietzins-Modell zugrunde, das generell zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung unterscheidet. Die Gemeinde Ohlsdorf hat der SPÖ - Ortsorganisation Ohlsdorf mit dem besagten Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2014 Räumlichkeiten im ehemaligen Altenheim der Gemeinde Ohlsdorf im Ausmaß von 56,0 m² zur Verfügung gestellt. Das monatliche Nutzungsentgelt – im Sinne des ideellen Vereinigungen gewährten „Vereinstarifs“ – dafür betrug EUR 0,47 pro m² (ohne Umsatzsteuer), somit EUR 26,32 pro Monat zuzüglich der anteiligen Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 MRG. Aufgrund der Wertsicherungsklausel betragen die Mietzinsvorschriften für das Jahr 2019, die an die SPÖ Ohlsdorf gerichtet waren, EUR 333,24 (ohne Umsatzsteuer). Im selben Gebäude wurden Räumlichkeiten für gewerbliche Zwecke (Logopädie-Praxis) vermietet, im Jahr 2014 für ein monatliches Nutzungsentgelt von EUR 4,54 pro m² (ohne Umsatzsteuer), zuzüglich anteiligen Betriebskosten etc. (Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2014), ebenfalls wertgesichert.

3.11. Zur Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 8 ist festzuhalten: Nach dem vom Rechnungshof vorgelegten Prüfbericht über die 27. Sitzung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems vom 25. Juni 2020 wurden im Zuge der Prüfung der Verfügungsmittel 2019 (wieder) Kostenübernahmen von Feiern von SPÖ-nahen Organisationen und der SPÖ selbst festgestellt (Jahresabschlussfeier bzw. Jahreshauptversammlung). Die „Vereinbarkeit mit dem Parteienfinanzierungsgesetz“ sei in Frage zu stellen. Laut Protokoll der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems vom 2. Juli 2020 wurde dieser Prüfbericht dem Gemeinderat vorgelegt. Der Bürgermeister wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich um „eine Einladung der anwesenden Personen als Dankeschön für die ehrenamtliche Tätigkeit und nicht um eine Parteispende“ gehandelt habe. Der Prüfbericht wurde daraufhin einhellig zur Kenntnis genommen.

Die SPÖ räumt in ihrer Stellungnahme an den Rechnungshof vom 24. Juni 2021 ein, dass „die Fraktion eine Vergütung von 1.000 Euro erhalten“ habe, da diese bei der Zustellung der von der

Gemeinde bereitgestellten Kalender mitgewirkt hatte. Der UPTS geht daher davon aus, dass die SPÖ-Fraktion des Gemeinderates seitens der Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von EUR 1.000 erhalten hat.

3.12. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 9 ist festzuhalten: Am 3. Dezember 2019 spendete der Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen Bezirk Baden einen Betrag von EUR 3.000,00 an die SPÖ-Ortsorganisation Enzesfeld. Diese Spende meldete die SPÖ dem Rechnungshof am 3. August 2020. Am 23. Dezember 2019 spendete der Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich einen Betrag von EUR 5.099,00 an die SPÖ Ortsorganisation Leobendorf. Auch diese Spende meldete die SPÖ dem Rechnungshof am 3. August 2020. § 79 Abs. 2 des SPÖ-Organisationsstatus (2018) lautet: *„Die Bundesorganisation sowie die Landes- und Regional-/Bezirksorganisationen haben Rechtspersönlichkeit.“* Daraus ergibt sich, dass den beiden nur auf der Ebene von Marktgemeinden tätigen Ortsorganisationen keine Rechtspersönlichkeit zukommt.

3.13. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 10 ist festzuhalten: Im Hinblick auf die Grundstücke in Steinbach am Attersee hat der UPTS in seinem Bescheid vom 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS, Punkt 3.3., folgende Feststellungen seines Bescheids vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS, Punkte 3.3.1. bis 3.4., übernommen:

„3.3.1. In Bezug auf die Pacht von Grundstücken am Attersee wurde der gegenständliche Pachtvertrag zwischen dem Land Oberösterreich als Verpächter und der Sozialistischen Partei Österreichs – Sozialistische Jugend als Pächter abgeschlossen. Der Vertrag wurde am 17. Dezember 1962 von den Vertretern des Pächters und am 3. Jänner 1963 von den Vertretern des Verpächters unterzeichnet. Der 2. Nachtrag zu diesem Pachtvertrag wurde ebenfalls zwischen dem Land Oberösterreich und der Sozialistischen Jugend Österreichs abgeschlossen (am 31. Jänner 2005 vom Vertreter des Landes OÖ und am 9. Februar 2005 vom Vertreter der Sozialistischen Jugend Österreichs unterzeichnet) und weist als „Gegenstand des Pachtvertrages „die landeseigenen Grundstücke Nr. 1431/22, EZ 307, sowie Grundstück Nr. 1436/1, 1436/12, 1436/13, EZ 455, alle GB 50320 Steinbach am Attersee, im Gesamtausmaß von 37.373 m²“ aus; der jährliche Anerkennungszins für diesen Pachtgegenstand beträgt „10 Euro zuzüglich USt.“ Zudem endet dieses Pachtverhältnis „am 16.10.2050, ohne dass es einer Kündigung bedarf“.

3.3.2. Nach der Aktenlage befindet sich das Grundstück Nr. 1436/1 (im Ausmaß von ca. 19.607 m²) seit 1962 im Landeseigentum; der Kaufvertrag enthielt keine wie auch immer geartete Auflage, die Liegenschaft an eine Jugendorganisation zu verpachten. Die Grundstücke Nr. 1436/12 und 1436/13 (mit einer Gesamtgröße von ca. 1.742 m²) dienen der Arrondierung dieses Grundstücks. Das Grundstück 1431/22 Wiese EZ 31 KG Steinbach am Attersee im Ausmaß von 16.042 m² war im Jahr 1961 vom Land

Oberösterreich von den früheren Eigentümern Dr. Ludwig Schrenzel und Gertrude von Webern erworben worden, wobei gemäß diesem Kaufvertrag vom kaufenden Land der Sozialistischen Jugend begünstigende Konditionen in Bezug auf dieses Grundstück einzuräumen waren. Alle Grundstücke zusammen bilden derzeit das sogenannte „Europabad“ bzw. „Europacamp“ (einschließlich Zufahrtsbereich).

3.3.3. Jedenfalls bis Ende 2019 ist der Pachtzins von der Sozialistischen Jugend stets an das Land Oberösterreich entrichtet worden.

3.3.4. Ein „Mietvertrag“ (der von Ende 2004 / Anfang 2005 datieren müsste) zwischen der Oö Landes-Immobilien GmbH, im Folgenden kurz: LIG und dem Land OÖ, demzufolge das Land Oberösterreich die Liegenschaften von der LIG in Bestand genommen hätte, liegt dem UPTS nicht vor.

3.3.5. Die im Jahr 2002 eingerichtete [Oö.] Landes-Immobilien GmbH, die grundbücherliche Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaften ist, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Oö Landesholding GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum das Land Oberösterreich ist. Vgl. <https://www.ligooe.at/> und <https://www.landesholding.com/wp-content/uploads/2016/09/Beteiligungsrichtlinien-des-Landes-Oberoesterreich.pdf> (Glossar, S. 3).

3.4. Für die Grundstücke in Steinbach am Attersee wird für das Jahr 2017 von zumindest 45.000,-Euro p.a. als marktangemessenem Pachtzins ausgegangen. Das entspricht auch dem (unpräjudiziellen) Angebot auf Anpassung des jährlichen Pachtzinses – wie dem oben unter 1.10.2. wiedergegebenen Schreiben von Mag. Michael Pilz an SCWP Schindhelm Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 23. Januar 2020 zu entnehmen ist – bei einer gleichzeitig stärkeren Verankerung öffentlicher Interessen des Landes in einem abzuschließenden Nachtrag zum Pachtvertrag."

und weiter ausgeführt:

„Für die Grundstücke in Steinbach am Attersee wird in dem genannten Bescheid mit näherer Begründung für das Jahr 2017 von EUR 45.000 als marktangemessenem jährlichen Pachtzins ausgegangen. Dementsprechend wird auch für das Jahr 2018 von EUR 45.000 p.a. als marktangemessenem Pachtzins ausgegangen.“

3.13. Da die SPÖ für das Jahr 2019 weder inhaltlich neues Vorbringen erstattet hat, noch sonst neue Anhaltspunkte hervorgekommen sind, geht der UPTS auch für das Jahr 2019 von EUR 45.000 p.a. als marktangemessenem Pachtzins aus.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen aus den Stellungnahmen der SPÖ vom 3. Dezember

2021, vom 14. Februar 2022 und vom 28. Februar 2022, gegen deren Richtigkeit – soweit nicht in der Folge Anderes ausgeführt wird – keine Bedenken hervorgekommen sind.

4.2. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 3 (S. 13-14) überzeugen die Ausführungen der SPÖ, dass sie insbesondere von den inhaltlichen Beiträgen in der Zeitschrift der FSG in der Gewerkschaft Bau-Holz oder auf der Website der FSG Bau-Holz keine Kenntnis gehabt habe, sowie, dass es sich dabei um eine völlig autonome Aktivität eines von der SPÖ vollkommen in jeder erdenklichen Hinsicht unabhängigen Dritten gehandelt hätte, den UPTS nicht. Mag es auch keine konkreten Absprachen mit der SPÖ gegeben haben, so lassen die Beiträge entgegen der Darlegung der SPÖ gar keine „*eigenständige Themensetzung*“ erkennen. Die Argumentation der SPÖ negiert den zentralen Stellenwert der Gewerkschaften innerhalb der SPÖ sowie bestehende personelle Verflechtungen auf höchster Partei-Ebene: So ergibt eine Internetrecherche (einerseits auf der Homepage des Nationalrates, abrufbar unter: <<https://www.parlament.gv.at/WWER/NR/AKT/>>, andererseits auf der Homepage der SPÖ, abrufbar unter: <<https://www.spoe.at/gruppen/bundesparteivorstand/>> [abgerufen am 3. März 2022]), dass von den acht in Abbildung 6 der Mitteilung des Rechnungshofs (S. 11) namentlich genannten – und in Abbildungen 5 und 6 (S. 10-11) abgebildeten – Personen aktuell (3. März 2022) vier Personen dem SPÖ-Bundesparteivorstand angehören, nämlich Susanne Hofer (ohne Angabe, seit wann), Korinna Schumann (seit 2014 im SPÖ-Bundesparteivorstand), Barbara Teiber (ohne Angabe, seit wann) und Rainer Wimmer (seit 2010 im SPÖ-Bundesparteivorstand).

4.3.1. Der Rechnungshof zieht für seine Berechnung des Spendenbetrags jene Anzeigentarife für Inserate in vergleichbaren gedruckten Zeitschriften heran, die der UPTS in seiner Entscheidung vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS, ermittelt hatte (vgl. die Ausführungen unter Punkt 3.6.3.).

4.3.2. Der UPTS geht davon aus, dass diese von ihm in der zitierten (vom BVwG mit Erkenntnis vom 6. August 2021, GZ W194 2233940-1/12E, bestätigten) Entscheidung zugrunde gelegten, in einer Durchschnittsbetrachtung aus den öffentlich zugänglichen Mediadaten ermittelten Tarife weiterhin für die Ermittlung des Wertes der Spende herangezogen werden können.

4.4.1. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 4 (S. 17) ist ergänzend zu den Überlegungen unter 4.3. bei der Würdigung des Sachverhalts zu berücksichtigen, dass die in

Abbildung 10 der Mitteilung des Rechnungshofs (S. 16) abgebildete Evelyn Regner derzeit die stellvertretende Delegationsleiterin ist und von 2015 bis 2019 die Delegationsleiterin der SPÖ im Europäischen Parlament war (wie auf der Homepage der SPÖ, abrufbar unter: <https://www.spoe.at/gruppen/mep/> [abgerufen am 31. März 2022]), dargestellt wird).

4.4.2. Der Rechnungshof orientiert sich an jenen Anzeigentarifen in vergleichbaren gedruckten Zeitschriften, die der UPTS in seiner Entscheidung vom 17. Juni 2020 ermittelt hatte (vgl. die Ausführungen unter Punkt 3.7.2.). Der UPTS hat dazu bereits unter 4.3.2. dargetan, dass er diesen Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des Wertes der Spende weiterhin für sachgerecht erachtet.

4.5. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 5 über die Räumlichkeiten in Sollenau hat der UPTS keinen Anlass, an der Richtigkeit der Ausführungen der SPÖ insbesondere in der Stellungnahme vom 14. Februar 2022 zu zweifeln.

4.6. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 7 und das Vorbringen der SPÖ, dass Nutzerin der angesprochenen Räumlichkeiten die SPÖ Gemeinderatsfraktion und nicht die SPÖ Ohlsdorf sei, geht der UPTS angesichts des unmissverständlichen Wortlauts des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juli 2014, demzufolge das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Ohlsdorf und der SPÖ - Ortsorganisation Ohlsdorf abgeschlossen wurde, davon aus, dass die Berechtigte aus dem Mietvertrag die SPÖ Ohlsdorf ist.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Anzuwendende Rechtslage

Auf die vorliegenden Sachverhalte ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2019 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019 anzuwenden, soweit sich diese vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 55/2019, die Änderungen insbesondere im Bereich der Spenden an Parteien normierte, ereignet haben. Diese Novelle hat keine eigene Inkrafttretensbestimmung. Sie wurde am 8. Juli 2019 kundgemacht und ist folglich nach Art. 49 Abs. 1 B-VG am 9. Juli 2019 in Kraft getreten. Nach der Übergangsregelung des § 15a PartG gilt, dass Spenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes [gemeint ist BGBl. I Nr. 55/2019] gewährt wurden, „außer Betracht“ bleiben. Die Punkte 1, 2 und 4 der Mitteilung des Rechnungshofs sind folglich nach der Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.

I Nr. 31/2019 zu behandeln. Die anderen Punkte hingegen sind, weil sie sich auf Sachverhalte beziehen, die das gesamte Kalenderjahr betreffen oder die sich erst nach Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 ereignet haben, nach der Rechtslage in der Fassung dieser Novelle zu beurteilen.

Zum Themenkomplex mögliche Annahme einer unzulässigen Spende im Zusammenhang mit Facebook-Werbung der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion (vgl. Punkt 1 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.2. Der Rechnungshof wertet die von ihm beanstandeten Inserate der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion als Werbung für die SPÖ und damit als eine nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässige Spende. Wie die Partei in ihrer Stellungnahme selbst anführt, hat der SPÖ-Parlamentsklub von April 2019 bis Juni 2019 für die betreffenden Schaltungen insgesamt EUR 3.155 ausgegeben. Auch die SPÖ selbst spricht in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2021 (Punkt 6) mehrfach von „Werbeeinschaltungen“.

5.2.1. Der UPTS vertritt in seiner Spruchpraxis (vgl. etwa den Bescheid vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS) zur Abgrenzung der (zulässigen) Öffentlichkeitsarbeit der Klubs von der (unzulässigen) Werbung für die Partei die Auffassung, dass von einer unter dem Blickwinkel der Spendenregelungen des PartG noch zulässigen Öffentlichkeitsarbeit des Klubs auszugehen ist, wenn diese einen deutlichen Bezug zur Parlamentsarbeit bzw. Klubarbeit aufweist und auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten verzichtet wird. Entscheidend ist, ob die Information über die Tätigkeit des Klubs oder der Werbeeinfluss für die Partei im Vordergrund steht.

Im Fall der personellen Identität von Repräsentanten des Klubs und der Partei ist eine auf diese Personen bezogene Werbung im Regelfall als Werbung für die Partei zu qualifizieren (vgl. etwa UPTS vom 10. Februar 2021, GZ 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP, insb. Rz 5.2. und 5.2.1.). Die Beurteilung hat dabei im Einzelfall zu erfolgen, wobei nach Auffassung des UPTS darauf abzustellen ist, welchen Eindruck eine durchschnittlich aufmerksame, durchschnittlich verständige und durchschnittlich informierte Person gewinnen muss.

5.2.2. Gemessen an diesen Grundsätzen ist zu den Facebook-Werbeanzeigen, die der Rechnungshof in Beilage ./D der Mitteilung gemeinsam mit der offenbar beispielhaft herausgegriffenen Abbildung 2 im Text seiner Mitteilung auf Seite 3 zu Punkt 1) als relevant darstellt, Folgendes festzuhalten:

Ungeachtet der Vermerke „Gesponsert • Finanziert von SPÖ-Parlamentsklub“ unter dem fett gedruckten Namen „Pamela Rendi-Wagner“ lässt die sonstige optische und inhaltliche Gestaltung der diversen Anzeigen mit einem oder mehreren Foto(s) von Pamela Rendi-Wagner mit verschiedenen mehr oder minder bekannten anderen SPÖ-Politikern für einen durchschnittlich aufmerksamen Betrachter keinerlei Anhaltspunkte erkennen, dass diese Inserate den Zweck verfolgen würden, über die konkrete Arbeit der Parlamentsfraktion zu informieren.

5.2.3. In keiner der vom SPÖ-Parlamentsklub „gesponserten“ Veröffentlichungen wird über spezifische Positionen oder Anliegen der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion berichtet, sondern es werden allgemeine Anliegen aufgegriffen und mit „alarmierenden“ Aussagen verknüpft, die den Eindruck verstärken, dass es darum geht, das Zielpublikum emotional in der SPÖ als Partei und deren Spitzenkandidatin anzusprechen. Von Bedeutung ist dabei auch der Kontext der innenpolitischen Umstände, nämlich die durch die Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ ausgelöste Regierungskrise und die Angelobung der „Übergangsregierung“ unter Bundeskanzlerin Dr. Brigitte Bierlein am 3. Juni 2019, die nur bis zur vorgezogenen Nationalratswahl im Amt sein würde. Es ist daher davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt [d.h. am 5. Juni 2019] der Vor-Wahlkampf bereits begonnen hatte und es damit offensichtlich ein maßgebliches Ziel der Facebook-Werbe-Kampagne – jedenfalls ab diesem Zeitpunkt – war, die Bekanntheit und Popularität von Frau Dr. Rendi-Wagner, die erst am 24. November 2018 zur Bundesparteivorsitzenden der SPÖ bestellt worden war, als Spitzenkandidatin der SPÖ weiter zu steigern. Nach Ansicht des UPTS sind die vom Rechnungshof zum Gegenstand seiner Mitteilung erhobenen Veröffentlichungen somit nicht als Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Parlamentsklubs anzusehen, sondern als Werbung für die Parteivorsitzende der SPÖ, somit als Werbung für die politische Partei SPÖ.

5.2.4. Die Übernahme der Inseratekosten („Gesponsert * Finanziert vom SPÖ-Parlamentsklub“) ist daher eine Sachleistung, die im überwiegenden Interesse der politischen Partei liegt. Der UPTS hat auch keinen Zweifel daran, dass diese Sachleistung von der SPÖ (jedenfalls in der Form des informierten Duldens) angenommen wurde. Was das Vorbringen der SPÖ betrifft, dass eine Annahme verbotener Spenden auszuschließen sei, da den vom Klub bezahlten Inseraten entsprechende Finanzierungen von Inseraten im alleinigen Interesse des Klubs durch die SPÖ in deutlich höherem Wert gegenüberstehen, übersieht die SPÖ, dass von einer „Gegenleistung“ im Sinne des § 2 Z 5 PartG nur dann gesprochen werden kann, wenn zwischen

den beiden Leistungen ein kausaler oder finaler Zusammenhang derart vorliegt, dass die (Gegen-)Leistung erbracht wird, weil die Leistung erbracht wurde oder um die Leistung zu erhalten. Einen derartigen Zusammenhang hat aber selbst die SPÖ nicht einmal behauptet. Im Ergebnis liegt somit eine nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässige Spende des parlamentarischen Klubs an die SPÖ vor.

5.2.6. Wie der UPTS bereits in den Entscheidungen vom 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018, und vom 10. Februar 2021, GZ 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP, dargelegt hat, ist im Zusammenhang mit einer Sachspende unter dem „*erlangten Betrag*“ iSd § 10 Abs. 7 PartG der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Dieser Betrag ist – wie sich aus der Stellungnahme der SPÖ und aus der Mitteilung des Rechnungshofes ergibt – mit EUR 3.155,00 anzusetzen.

5.2.7. Die Verhängung einer Geldbuße kann im Fall einer nach § 6 Abs. 6 PartG unzulässigen Spende vermieden werden, wenn der Spendenbetrag „*unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichtes für das betreffende Jahr*“ an den Rechnungshof weitergeleitet wird (§ 6 Abs. 7 iVm § 10 Abs. 7 PartG). Im vorliegenden Fall ist weder eine Weiterleitung noch der Versuch einer Weiterleitung erfolgt.

5.2.8. Zu verhängen ist demnach eine Geldbuße, und zwar gemäß § 10 Abs. 7 PartG nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages. Bei Beurteilung der Schwere des Verstoßes fällt ins Gewicht, dass sich der UPTS mit der Abgrenzung zwischen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Klubs und der unzulässigen Werbung für die Partei schon wiederholt auseinandergesetzt hat (vgl. etwa den Leitsatz vom 3. Dezember 2013 zu § 6 Abs. 6 und Abs. 7 PartG [abgedruckt bei *Eisner/Kogler/Ulrich*, *Recht der politischen Parteien*², S. 141 f], sowie oben Rz 5.2.1.) und der Partei daher bewusst sein musste, dass es sich bei der Übernahme der Kosten durch den Klub für die fraglichen Inserate um (unzulässige) Spenden an die Partei handelte.

5.2.9. Zumal spezifische entlastende Gründe von der SPÖ nicht dargetan wurden und auch sonst nicht hervorgekommen sind, hält der UPTS eine Geldbuße etwa in Höhe des ein- und einhalbfachen Spendenbetrages, somit in der Höhe von EUR 4.800 für angemessen.

Zum Themenkomplex Meldung und Ausweis einer den Betrag von EUR 51.000 übersteigenden Spende bzw. mögliche Annahme einer unzulässigen Spende (vgl. Punkt 2 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.3. Gemäß § 6 Abs. 5 PartG idF BGBl. I Nr. 31/2019 waren politische Parteien verpflichtet, Spenden, die im Einzelfall die Höhe von EUR 51.000 (das ist der im Jahr 2019 für bis zum Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 am 9. Juli 2019 angenommene Spenden geltende valorisierte Betrag) übersteigen, dem Rechnungshof „unverzüglich“ zu melden. Eine Geldbuße gemäß § 10 Abs. 7 PartG wäre über die SPÖ daher dann zu verhängen, wenn sie eine diesen relevanten Grenzwert übersteigende Spende entgegen dem in § 6 Abs. 5 leg. cit. geregelten Erfordernis nicht „unverzüglich“ gemeldet hat. Sollte die Spende hingegen erst nach dem 8. Juli 2019 geleistet worden sein, wäre sie nach § 6 Abs. 5 PartG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 insoweit unzulässig gewesen, als sie den Betrag von EUR 7.500 übersteigt.

Die letztwillige Zuwendung Vermächtnis (Legat) gewährt dem Vermächtnisnehmer – von hier nicht interessierenden, weil nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen – zwar grundsätzlich mit dem Todestag des Erblassers einen schuldrechtlichen Anspruch auf die Leistung (§ 684 ABGB). Eine Annahme einer solchen sich auf ein Grundstück beziehenden Spende, die eine Meldepflicht im Sinne des § 6 Abs. 5 PartG in der hier anzuwendenden Fassung auslöst, liegt jedoch erst dann vor, wenn die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung des Vermächtnisnehmers (hier: SPÖ) im Grundbuch vorliegen. Ein Vermächtnisnehmer kann als Eigentümer in die öffentlichen Bücher aber erst dann eingetragen werden, wenn das Verlassenschaftsgericht eine Amtsbestätigung nach § 182 Abs. 3 AußStrG ausgestellt hat. Die Ausstellung dieser Amtsbestätigung wiederum erfordert einen Antrag des Berechtigten (Vermächtnisnehmers) und die ausdrückliche Zustimmung des/der Erben. Als Eintragungsgrundlage setzt die Amtsbestätigung daher ihre Rechtskraft voraus (vgl. *Oswald in Schneider/Verweijen*, AußStrG § 182, *Höllwerth in Gitschthaler/Höllwert*, AußStrG I² § 182).

Aus dem Blickwinkel der dem Parteiengesetz zugrundeliegenden Wertungen ist nach Auffassung des UPTS davon auszugehen, dass die SPÖ Landesorganisation Wien die Spende (das Legat) mit 11. März 2019 angenommen hat (Datum der Rechtskraft der Amtsbestätigung zugunsten der SPÖ Landesorganisation Wien), so dass zu prüfen ist, ob die Meldung dieser Spende an den Rechnungshof mit Schreiben vom 28. Juni 2019 noch als „unverzüglich“ anzusehen ist. In der Judikatur wird zu unterschiedlichen Rechtsbereichen ausgeführt, dass

„unverzüglich“ im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen ist. So vertritt etwa der OGH (vgl. etwa 21.12.2017, 6 Ob 204/17v) die Auffassung, dass ein Vorgehen „ohne schuldhaftes Zögern“ nicht jeweils „sofort“, etwa immer schon spätestens am Tag nach Erlangung der Kenntnis, erfolgen muss; vielmehr kann von einem schuldhaften Zögern nur ausgegangen werden, wenn das Zuwarten nicht durch die Umstände des Falls geboten ist. Gegebenenfalls ist auch die Einholung von Rechtsrat geboten. In diesem Sinn hat sich der UPTS in der Vergangenheit bereits mit der Frage der „Unverzüglichkeit“ auseinandergesetzt und die Auffassung vertreten, dass ein Tätigwerden nach „Abschluss einer Prüf- und Überlegungsphase“ noch rechtzeitig ist (vgl. etwa UPTS 4.11.2015, 610.005/0002 oder 10.2.2021 GZ 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP). Vor diesem Hintergrund vertritt der UPTS die Auffassung, dass angesichts der von der SPÖ in ihrer Stellungnahme vorgetragene Argumente der hier verstrichene Zeitraum im Hinblick auf die Komplexität des Sachverhalts als noch den Anforderungen von § 6 Abs. 5 PartG entsprechend angesehen werden kann: Die Überlegungen der SPÖ zur Notwendigkeit der Klärung, wie die Verwaltung dieser Liegenschaft übernommen werden kann, ob für Vermächtnisse überhaupt eine Schenkungsmeldung vorzunehmen wäre und welche Elemente Inhalt der Meldung sein sollten, sind nachvollziehbar begründet. Nach Ansicht des UPTS begegnet auch die Vorgangsweise der Partei, trotz Unklarheit über die exakte Höhe der Spende vorsichtshalber eine Meldung zu erstatten, keinen rechtlichen Bedenken, wird doch mit dieser Vorgangsweise dem Anliegen der Transparenz, das als tragendes Element hinter den Regelungen des PartG steht, hinreichend Rechnung getragen. Im konkreten Fall hatte die SPÖ, da die Unklarheit nicht ohne weiteres beseitigt werden konnte, im Lichte der an sie nach dem PartG gestellten Anforderungen keine andere Möglichkeit, als eine „Vorsichtsmeldung“ abzugeben.

Der Zeitpunkt der Kenntnis des tatsächlichen Wertes der Spende ist im vorliegenden Fall mit dem Abschluss des Kaufvertrages am 22. April 2021 anzunehmen. Der am 19. Oktober 2020 beim Rechnungshof eingelangte Rechenschaftsbericht 2019 der SPÖ vom 28. Juni 2019 wies eine Spendenhöhe für das vermachte Grundstück auf Grund einer Schätzung eines Sachverständigen von EUR 610.000 aus. In der Unterlassung der Meldung der Änderung des gemeldeten (höheren) Spendenbetrages auf den tatsächlichen niedrigeren Wert der Schenkung (EUR 580.000) im aktualisierten Rechenschaftsbericht (Vorlage am 24. Juni 2021) vermag der UPTS keinen Verstoß gegen die Meldepflicht der § 6 Abs. 5 PartG zu erblicken.

Aus den genannten Gründen war das Verfahren zu diesem Punkt 2 der Mitteilung des Rechnungshofes daher einzustellen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen über den Annahmezeitpunkt war auch nicht weiter auf die vom Rechnungshof angestellten Überlegungen, alternativ von einer entgegen § 6 Abs. 5 PartG idF der Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 angenommenen Spende auszugehen, einzugehen.

Zum Themenkomplex mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste und mögliche Annahme einer unzulässigen Spende im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (FSG) in der Gewerkschaft Bau-Holz im Österreichischen Gewerkschaftsbund (vgl. Punkt 3 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.4.1. Der UPTS hat sich mit der Abgrenzung der redaktionellen Berichterstattung von inseratengleichen oder zumindest inseratenähnlichen Erscheinungsformen zuletzt in seinem Bescheid vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS, auseinandergesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 6. August 2021, GZ W194 2233940-1/2E, diesen Bescheid bestätigt. Es hat in diesem Zusammenhang darauf abgestellt (vgl. 3.3.4.1.), dass sowohl aufgrund der äußeren Gestaltung der Veröffentlichungen als auch aufgrund von deren Inhalt für den Durchschnittsbetrachter nicht zweifelhaft sein konnte, dass es sich gegenständlich nicht um redaktionelle Beiträge handelte, sondern um Inserate bzw. inseratengleiche Inhalte zum Zweck der Werbung, deren Veröffentlichung in einem Medium üblicherweise kostenpflichtig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat ferner festgestellt (vgl. 3.3.4.2.), dass die in Rede stehenden Veröffentlichungen von der ausschließlichen Absicht getragen waren, die beschwerdeführende Partei und deren politische Forderungen im Wahlkampf zu unterstützen. Die in Rede stehenden Veröffentlichungen seien dazu auch aus der Sicht der beschwerdeführenden Partei objektiv geeignet.

Aus der Sicht des UPTS trifft diese Qualifikation als von einem Durchschnittsbetrachter als Inserate bzw. inseratengleicher Inhalte wahrgenommenen Darstellungen auf sämtliche vom Rechnungshof in seiner Mitteilung unter Punkt 3 (d.h. die in Abbildungen 3 bis 7 genannten Seiten) – und Punkt 4 (d.h. die in Abbildungen 9 und 10 genannten Beiträge) – bezeichneten Inhalte zu: Bei diesen Inhalten kann aufgrund der konkreten Ausgestaltung in Text, Bild und Design weder objektiv gesehen noch aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters von einem redaktionellen Beitrag ausgegangen werden.

Was nun die Zurechnung der Spende an die politische Partei betrifft, so bestreitet die SPÖ gar nicht, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Beiträgen um Werbung für ihr unzweifelhaft zuordenbare Wahlwerber und Abgeordnete handelt. Vielmehr behauptet sie, dass sie von diesen werblichen Aktivitäten keine Kenntnis gehabt habe und auch keine Kenntnis haben konnte. Insoweit ist ihr aber zunächst schon entgegenzuhalten, dass die für die Veröffentlichung der fraglichen Beiträge verantwortliche Organisation mit der SPÖ engstens und eindeutig hinsichtlich ihrer politischen Zielsetzung inhaltlich verbunden ist und diese politische Zielsetzung aktiv unterstützt. Von zentraler Bedeutung ist aber für die Frage der Zurechnung insbesondere die Position der wie beschrieben beworbenen Personen, dh. die unter 4.3. dargestellten Verflechtungen auf höchster Partei-Organisationsebene. Erneut ist daher darauf zu verweisen, dass jedenfalls zwei der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten der FSG Bau-Holz im Jahr 2019 Mitglieder des SPÖ Bundesparteiorgans waren. Insoweit ist besonders auf die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. oben Punkt 3.3.4.2. im oben bereits angesprochenen Erkenntnis) zu verweisen: *„Wie festgestellt, sind alle drei Veröffentlichungen auch aus Sicht der beschwerdeführenden Partei [SPÖ] objektiv geeignet, diese im Wahlkampf zu unterstützen. Ebenso steht fest, dass die beschwerdeführende Partei keine rechtlichen Schritte gegen die Veröffentlichungen unternommen hat. Dass die beschwerdeführende Partei jedenfalls vom Wert der fraglichen Veröffentlichungen profitieren sollte und die Veröffentlichungen (in den konkreten Fällen zumindest nachträglich) gebilligt hat, kann vor diesem Hintergrund keineswegs in Abrede gestellt werden. Ersichtlich ist daraus weiters, dass die beschwerdeführende Partei solche Verhaltensweise[n] offenbar auch für die Zukunft billigt und diese ihr zuzurechnen sind.“*

Diese Überlegungen lassen sich ohne weiteres auf die vorliegende Fallkonstellation übertragen. Aufgrund der dargestellten Zusammenhänge personeller und organisatorischer Natur muss die SPÖ mit solchen Aktivitäten von prominenten Wahlwerbern rechnen und sind ihr daher diese Aktivitäten zuzurechnen. Die Darlegungen der SPÖ, dass es sich hierbei um völlig eigenständige, mit der SPÖ in keinerlei Zusammenhang stehende Aktivitäten des von der SPÖ völlig unabhängigen Vereins „FSG“ handelt, sind daher nicht geeignet, die rechtliche Einordnung als Spende in Zweifel zu ziehen.

Schon in seinen Entscheidungen vom 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018, und zuletzt vom 13. Jänner 2020, GZ 610.005/0007-UPTS/2019, hat der UPTS dargetan, dass als Wert einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil anzusetzen

ist, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit den in den Abbildungen 3 bis 7 der Mitteilung des Rechnungshofs bezeichneten Inhalten war daher zu prüfen, welchen Betrag die SPÖ hätte aufwenden müssen, um ein Inserat mit gleichem Werbewert zu schalten.

5.4.2. Aus den Überlegungen unter 3.6.3. und 4.3.2 ergibt sich, dass für die in den Abbildungen 3 bis 7 genannten Einschaltungen ein Gegenwert von insgesamt EUR 12.500 zugrunde gelegt werden kann. Die SPÖ wäre demnach gemäß § 6 Abs. 4 PartG verpflichtet gewesen, diese den Betrag von EUR 2.500,- übersteigende Spende unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders auszuweisen. Zu berücksichtigen ist aber ferner, dass nach § 6 Abs. 5 PartG in der für den Sachverhalt maßgebenden Fassung des BGBl. I Nr. 55/2019 die fragliche Spende in dem EUR 7.500 übersteigenden Betrag unzulässig gewesen ist. Der UPTS interpretiert das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander so, dass im Hinblick auf die Unzulässigkeit von Spenden, die den Betrag von EUR 7.500 übersteigen (Abs. 5), die Ausweispflicht nach Abs. 4 sich nur auf den Spendenbetrag bezieht, der unter dieser Grenze liegt; es wäre widersinnig anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine Ausweispflicht nach Abs. 4 für eine nach Abs. 5 ohnehin unzulässige Spende normiert hat. Im Ergebnis liegt somit eine Spende in Höhe von EUR 12.500 vor, die mit einem Teilbetrag von EUR 7.500 nach § 6 Abs. 4 auszuweisen gewesen wäre, mit einem Teilbetrag von EUR 5.000 hingegen nach Abs. 5 unzulässig gewesen ist. Der für die Bemessung der Geldbuße bestimmende Wertbetrag beläuft sich daher auf EUR 12.500.

Gemäß § 10 Abs. 7 PartG ist über die SPÖ eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen dieses Betrages, mindestens jedoch in der Höhe dieses Betrages zu verhängen.

Mit dem Bescheid des UPTS vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0278.412/SPÖ/UPTS, liegt bereits einschlägige Spruchpraxis des UPTS zur Frage der Qualifikation von Inseraten als Spenden vor, die die SPÖ für die weitere Erfassung von Spenden heranziehen hätte können. Angesichts dieser Tatsache war daher eine Geldbuße in Höhe von EUR 20.000 zu verhängen.

Zum Themenkomplex mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (FSG) im Österreichischen Gewerkschaftsbund (vgl. Punkt 4 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.5. Wie bereits unter 5.4.1. ausgeführt, trifft aus Sicht des UPTS die Qualifikation als von einem Durchschnittsbetrachter als Inserate bzw. inseratengleicher Inhalte wahrgenommenen Darstellungen auch auf die vom Rechnungshof in seiner Mitteilung zu Punkt 4 (d.h. auf die in Abbildungen 9 und 10 genannten Beiträge) bezeichneten Inhalte zu: Auch bei diesen Inhalten kann nach Erscheinungsbild und Inhalt weder objektiv gesehen noch aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters von einem redaktionellen Beitrag ausgegangen werden.

5.5.1. Auch was die Frage betrifft, ob die so identifizierten „Beiträge“ als Sachspenden an die SPÖ zu qualifizieren sind, ist auf die Ausführungen unter 5.4.1 zu verweisen.

5.5.2. Aus diesen Überlegungen iVm mit den Feststellungen unter 3.6.3 sowie der Beweiswürdigung unter 4.3.2. und 4.4.1. ergibt sich, dass für die in den Abbildungen 9 und 10 genannten Beiträge ein Wert von insgesamt EUR 7.500 zugrunde gelegt werden kann. Die SPÖ wäre demnach verpflichtet gewesen, diesen als Spende zu qualifizierenden Betrag unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht auszuweisen (§ 6 Abs. 4 PartG in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 31/2019). Da dies unterblieben ist, ist über die SPÖ gemäß § 10 Abs. 7 PartG eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages zu verhängen.

Angesichts der unter 5.4.2. dargestellten Überlegungen zur einschlägigen Spruchpraxis war daher eine Geldbuße in Höhe von EUR 10.000 zu verhängen.

Zum Themenkomplex möglicher Annahmen unzulässiger Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Punkte 5 bis 8 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.6.1. Politische Parteien dürfen Spenden – wie bereits in den vorstehenden Punkten angesprochen – nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 PartG annehmen. Der Katalog in Abs. 6 dieser Vorschrift enthält in Z 3 auch das Verbot der Annahme von Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

5.6.2. Der UPTS hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass es sich bei der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten an eine politische Partei um eine Sachspende handelt (vgl. schon UPTS vom 14.12.2018, 610.005/0003; bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 4. Mai 2020, GZ W249 2213687-1/27E, Punkt 3.3.). Die unentgeltliche Überlassung, die Überlassung gegen einen nur symbolischen Mietzins oder ein gegenüber anderen Mietern aus sachlich nicht zu rechtfertigenden Überlegungen reduziertes Entgelt für

die Nutzung von Räumlichkeiten ist somit im Kontext des Parteiengesetzes unter der Voraussetzung, dass es sich beim Spendenempfänger um eine der in § 2 Z 5 PartG aufgezählten Personen handelt, als Sachspende zu betrachten. Wird eine solcherart umschriebene Spende von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an eine politische Partei gewährt, so liegt eine nach § 6 Abs. 6 Z 3 PartG verbotene Spende vor.

5.6.3. Wenn hingegen eine Gebietskörperschaft Räumlichkeiten an Personen mit ideeller Zweckverfolgung (z.B. politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Aufgaben) ohne unsachliche Bevorzugung einer oder mehrerer bestimmter Personen mit einer solchen Zweckverfolgung zu denselben günstigen Bedingungen vermietet, kann davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen § 6 Abs. 6 Z 3 PartG vorliegt.

5.6.4. Angewendet auf die einzelnen vom Rechnungshof mitgeteilten Fallkonstellationen ergeben sich aufgrund der vorstehenden Überlegungen die folgenden rechtlichen Beurteilungen:

5.6.5. Unter Berücksichtigung der Feststellungen unter 3.8. errechnet sich im Fall des vom Rechnungshof mitgeteilten Sachverhalts zur Marktgemeinde Sollenau für das Jahr 2019 eine Spende an die SPÖ in der Höhe von rund EUR 2000. Im Verfahren ist nicht hervorgekommen und die SPÖ hat dies auch gar nicht behauptet, dass in diesem Fall eine Weiterleitung erfolgt ist, um die Verhängung einer Geldbuße zu vermeiden.

Im Hinblick auf den Umstand, dass sich die SPÖ bereits zu Beginn des Jahres 2019 an der zu einem vergleichbaren Sachverhalt ergangenen Entscheidung des UPTS vom 14. Dezember 2018 zu GZ 610.005/0003 hätte orientieren können, hält es der UPTS für angemessen, die Geldbuße mit EUR 3.000 festzusetzen.

5.6.6. Nach Ansicht des UPTS stellt die Überlegung der Gemeinde Ohlsdorf, bei der Vermietung der Räumlichkeiten im ehemaligen Altenheim zwei verschiedene Tarifmodelle zur Anwendung zu bringen, eine sachlich begründbare Differenzierung zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung dar. Tatsächlich wurde der günstigere Tarif nicht exklusiv nur der SPÖ gewährt, sondern kommt auch einer anderen politischen Partei und etwa dem „Verein zur Förderung des Jugendtreffs“ zugute. Es liegt daher mangels einer als Spende zu qualifizierenden Begünstigung bei der Miete auch kein Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot des § 6 Abs. 6 Z 3 PartG vor, weshalb das Verfahren in diesem Punkt

7 der Mitteilung des Rechnungshofes einzustellen war. Angesichts dieses Ergebnisses ist daher nicht weiter auf die von der SPÖ thematisierte Fragestellung einzugehen, ob der Nutzer der angesprochenen Räumlichkeiten die SPÖ Gemeinderatsfraktion oder die SPÖ Ohlsdorf ist, wobei sich dem UPTS aus der Stellungnahme der SPÖ nicht erschließt, welchen Unterschied diese Tatsache im Hinblick auf die rechtliche Bewertung und die Zuordnung zur SPÖ machen sollte.

5.6.7. Dieselben Überlegungen gelten im Hinblick auf den vom Rechnungshof mitgeteilten Sachverhalt zu den Räumlichkeiten in Bruck an der Mur. Die SPÖ konnte unter Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verfassten Stellungnahme nachvollziehbar darlegen, dass auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses vom 23. Oktober 2003 der begünstigte, pro Stunde anhand des jeweiligen Bedarfs verrechnete Tarif für einen Klubraum in der Größe von 30 m² der SPÖ keineswegs exklusiv gewährt wurde, sondern auch andere ideelle Zwecke verfolgende Vereinigungen und Organisationen diesen in Anspruch nehmen konnten. Daher ist das Verfahren in diesem Punkt 6 der Mitteilung des Rechnungshofes einzustellen.

5.6.8. Die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 8 (Markgemeinde Neuhofen an der Krems) bezieht sich zwar zunächst allgemein auf ihm vorliegende Informationen, denen zufolge der Bürgermeister dieser Gemeinde seit Jahren aus seinen Verfügungsmitteln finanzielle Zuwendungen an Parteien oder parteinahe Organisationen gewährt habe, und nennt in diesem Zusammenhang Beträge, die offenbar frühere Jahre betreffen. Der Rechnungshof berichtet aber in der Folge über seine Anfrage an die Partei im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht für 2019, ob der Bürgermeister Zahlungen an die Ortsorganisation SPÖ Neuhofen an der Krems oder an eine der SPÖ nahestehende Organisation getätigt habe. Die Partei hat diese Frage verneint, jedoch (in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2021) eingeräumt, dass die Gemeinderatsfraktion der SPÖ (im Jahr 2019) eine Vergütung in Höhe von EUR 1.000 erhalten habe, weil sich ihre Mitglieder an der Zustellung des Gemeindekalenders beteiligt hätten.

Der UPTS deutet den Sachverhalt so, dass nicht einzelne Mitglieder des Gemeinderates oder gar einzelne Bürger eine individuell bemessene Vergütung für ein Tätigwerden für die Gemeinde erhalten haben, sondern dass seitens der Gemeinde eine pauschale finanzielle Zuwendung an jene im Gemeinderat vertretene Partei erfolgte, die sich bereit erklärte, mit Hilfe ihrer Mitglieder an der Zustellung der Kalender mitzuwirken. Von einer „entsprechenden

Gegenleistung“ im Sinn des § 2 Z 5 PartG, die eine Spende ausschließen würde, kann bei einer solchen Konstellation keine Rede sein. Auch der Bürgermeister spricht in seiner unter 3.11. erwähnten Stellungnahme von einem ehrenamtlichen Tätigwerden. Demnach liegt aber eine mit EUR 1.000 zu bewertende Spende seitens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft vor, die nach § 6 Abs. 6 Z 3 PartG unzulässig ist. Dass diese der Fraktion geleistete Spende der Partei zuzurechnen ist, ergibt sich für den UPTS schon aus dem Umstand, dass § 2 Z 1 PartG explizit vorsieht, dass der Parteienbegriff dieses Gesetzes umfassend zu verstehen ist.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich angesichts der bisherigen Spruchpraxis um eine bisher noch nicht vom UPTS behandelte Fallkonstellation handelt, konnte mit der Mindestgeldbuße das Auslangen gefunden werden.

Was die vom Rechnungshof in seiner Mitteilung angeführten Zahlungen oder Sachleistungen an die Mitglieder der nahestehenden Organisation Red Biker betrifft, ist dem UPTS mangels hinreichender Konkretisierung des Vorbringens ein Eingehen in die Sache verwehrt.

Zum Themenkomplex mögliche verspätete Spendenmeldungen an den Rechnungshof (vgl. Punkt 9 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.7. Gemäß § 6 Abs. 5 PartG fünfter Satz in der auf diesen Fall anzuwendenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 sind Spenden über EUR 2.500 dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden.

Wie die SPÖ in ihren beiden Stellungnahmen selbst einräumt, erfolgte die Meldung einmal nach genau acht Monaten, einmal nach über sieben Monaten und somit nicht unverzüglich, sondern nach Auffassung des UPTS jeweils eindeutig verspätet. Hierzu kann auf die zum Verständnis des Wortes „*unverzüglich*“ angestellten rechtlichen Überlegungen unter 5.3. verwiesen werden.

Daher ist über die SPÖ eine Geldbuße gemäß § 10 Abs. 7 PartG zu verhängen, je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages. Die SPÖ weist in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die Nachmeldungen unverzüglich nach Erkennen des Fehlers erfolgt sind und dass eine Wiederholung derartiger Fehler nunmehr ausgeschlossen sein sollte, da das im Jahr 2020 implementierte integrierte Buchhaltungssystem der SPÖ meldepflichtige Spenden nunmehr unmittelbar bei der Bundespartei ausweist.

Angesichts der Tatsache, dass die SPÖ die beiden Verstöße uneingeschränkt zugestanden hat, kann nach Auffassung des UPTS mit der Verhängung einer Geldbuße in der Mindesthöhe, sohin in einem Ausmaß von insgesamt EUR 8.100 das Auslangen gefunden werden.

Zum Themenkomplex „Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende iZm der Pacht von Seeufergrundstücken am Attersee“ (vgl. Punkt 10 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.8. Der UPTS verweist zu diesem Themenkomplex auf seine diesbezüglichen, das Jahr 2017 betreffenden Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung in seinem Bescheid vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS, Punkt 5.3., S. 40-46, und die identen, das Jahr 2018 betreffenden Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung in seinem Bescheid vom 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS, Punkt 5.2., S. 17-18, die aufgrund der unveränderten Sach- und Rechtslage auf das Jahr 2019 übertragbar sind.

In diesen Bescheiden vertrat der UPTS die Auffassung, dass das Handeln der Oö. Landes-Immobilien-gesellschaft auf Grund der Beteiligungsverhältnisse dem Land Oberösterreich zuzurechnen ist, es sich bei der Verpachtung zu einem marktunüblichen Pachtzins um eine Spende handelt und dass auf diese Spende die Vorschriften des PartG 2012 zur Anwendung kommen, sodass das absolute Spendenannahmeverbot des § 6 Abs. 6 Z 3 PartG greift.

Der UPTS ging ferner davon aus, dass aus der Sicht des PartG der Wert dieser Sachspende für die Jahr 2017 und 2018 mit jeweils EUR 45.000 anzunehmen ist. Dieser Betrag (der von der Sozialistischen Jugend vorgeschlagenen Anhebung des Pachtzinses entspricht) liegt einerseits im Mittelfeld zwischen den unerklärlich weit auseinanderliegenden Beträgen der privat veranlassten Schätzungen und berücksichtigt andererseits die konkreten Umstände der Verpachtung, insbesondere auch den Umstand, dass ein Teil der Liegenschaften im Hinblick auf die seinerzeit vereinbarte Verwendungsaufgabe vom Land Oberösterreich offenbar zu einem günstigen Preis erworben werden konnte. Die SPÖ legt in ihrer Stellungnahme keine zusätzlichen Angaben vor, aufgrund derer angenommen werden müsste, dass sich der Sachverhalt seither geändert hätte.

Der Rechnungshof hat jedenfalls in seiner auf § 6 Abs. 6 Z 3 und Z 5 PartG bezogenen Mitteilung zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2019 ausgeführt, dass der Sachverhalt im Jahr 2019

gegenüber den Jahren 2017 und 2018 unverändert geblieben ist. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die idente Argumentation (zum Sachverhalt im Rechenschaftsbericht 2017) das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der SPÖ mit Erkenntnis vom 6. August 2021, GZ W194 2233940-1/12E, vollinhaltlich abgewiesen hat und der VfGH mit Beschluss vom 29. November 2021, GZ E 3580/2021-10, die Behandlung der Beschwerde der SPÖ gegen das genannte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts abgelehnt hat. In der betreffenden Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht u.a. hervorgehoben, dass der UPTS in nicht zu beanstandender Weise auf die besonderen Umstände des Beschwerdefalls Bedacht genommen und im Rahmen der Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils der SPÖ im konkret zu beurteilenden Jahr 2017 keineswegs unschlüssig die von der SPÖ dargelegte Historie zum Erwerb des betreffenden Grundstückes durch das Land im Jahr 1951 [...] herangezogen hat, und dass der UPTS insoweit den Einwänden der SPÖ in Bezug auf die Auflage im Pachtvertrag in der konkreten Konstellation ausgewogen und in angemessener Weise Rechnung getragen hat [Punkt 3.4.3.2. am Ende].

Der UPTS sieht daher mangels relevanter Änderungen keinen Anlass, für das Jahr 2019 von dieser Beurteilung abzuweichen, und geht folglich auch für dieses Jahr von einer nach § 6 Abs. 6 Z 3 PartG unzulässigen (Sach)Spende in Höhe von EUR 45.000 aus. Auch für dieses Jahr ist der der Partei zugekommene wirtschaftliche Vorteil nicht durch eine entsprechende Geldleistung an den Rechnungshof ausgeglichen worden.

Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG angenommen (und nicht unverzüglich weitergeleitet), ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen (§ 10 Abs. 7 leg.cit.). Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick auf den Umstand, dass im Jahr 2019 einschlägige Rechtsprechung, insbesondere des BVwG, noch fehlte, die Verhängung der Mindestbuße für angemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich

richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

28. April 2022

Der Vorsitzende:

Dr. Wolfgang PALLITSCH

Elektronisch gefertigt

[stimmt inhaltlich mit Original überein]